

Gemeindeverwaltung  
Dettingen an der Erms

21.06.2024

### **E i n l a d u n g**

zu einer Sitzung des Gemeinderats am Donnerstag, 27.06.2024 im Sitzungssaal im Rathaus "Schlößle".

**Beginn: 19:00 Uhr**

### **T a g e s o r d n u n g**

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Bürgerfragestunde
- 3 Kinderbetreuung  
Hier: Einrichtung eines Naturkindergartens in der Buchhalde  
Vorlage: 8646 öff
- 4 Kinderbetreuung  
Hier: Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms - Satzungsbeschluss  
Vorlage: 8645 öff
- 5 Klimaschutz  
Hier: Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Klima-Netzwerk im Landkreis Reutlingen  
Vorlage: 8644 öff
- 6 Schillerhalle und Neuwiesen halle  
Hier: Vergabe Elektroinstallationen Notstromversorgung  
Vorlage: 8638 öff
- 7 Freiwillige Feuerwehr  
Interimsgaragen und Stellplätze  
Hier: Vergabe von Bauleistungen  
Vorlage: 8596/1 öff
- 8 Wärmeverbund Neuwiesen  
Hier: Vergabe Reparaturarbeiten Hackschnitzelkessel  
Vorlage: 8639 öff

- 9 Friedhofsangelegenheiten:  
Dachsanierung Aussegnungshalle  
Hier: Festlegung Materialität Attikaabdeckung und Ermächtigung  
der Verwaltung zur Ausschreibung und Auftragsvergabe  
Vorlage: 8640 öff
- 10 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hillert  
Bürgermeister

## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8646 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	13.06.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Kinderbetreuung

**Hier: Einrichtung eines Naturkindergartens in der Buchhalde**

---

#### I. Beschlussantrag

1. In der Buchhalde soll auf der „Rennwiese“ dauerhaft ein zweigruppiger Naturkindergarten eingerichtet werden.
2. Die Mittel für die erforderlichen Bauwagen, Sanitäreinrichtungen, Lagermöglichkeiten und Beschattungsvorrichtungen sollen im Haushaltsplan 2025 eingeplant werden.
3. Für den Start im September/Oktober 2024 sollen Räume in der Christuskirche von der Kirchengemeinde als provisorische Schutzunterkunft angemietet werden. Die Verwaltung wird beauftragt, die Mietkonditionen zu verhandeln sowie eine entsprechende Kooperationsvereinbarung auszuarbeiten und abzustimmen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für die Einrichtung des Naturkindergartens belaufen sich Stand heute geschätzt je nach Ausführung auf 200.000 bis 300.000 € für 40 Betreuungsplätze. Die Mittel werden in den Haushalt 2025 eingeplant.

In diesem Haushaltsjahr fallen Kosten für die Erstausstattung des Naturkindergartens an sowie die Mietkosten an die Kirche für die Räume in der Christuskirche (Höhe noch nicht bekannt).

#### III. Sachverhalt

##### 1. Erforderlichkeit

Die Gemeinde Dettingen übernimmt ab 01.09.2024 von der evangelischen Kirche die Trägerschaft für alle Kindertageseinrichtungen in Dettingen. Es müssen für fast alle Einrichtungen (mit Ausnahme des Waldkindgartens) neue Betriebserlaubnisse beantragt werden. Bei der Vorbereitung der Anträge hat sich gezeigt, dass für 1,5 Gruppen künftig keine Betriebserlaubnis mehr erteilt werden wird, da die erforderlichen Gruppenräume nicht nachgewiesen werden können. Bei der Erteilung der Platzzusagen für das Kindergartenjahr 2024/2025 wurde davon ausgegangen, dass die Anzahl der Gruppen gleich bleibt. Dies hat zur Folge, dass nun für das neue Kindergartenjahr 36 Plätze fehlen, die den Eltern schon zugesagt wurden.

Um dieser Situation zu begegnen, schlägt die Verwaltung vor, einen weiteren Naturkindergarten in der Buchhalde einzurichten. Die Einrichtung eines Naturkindergartens ist verhältnismäßig schnell umsetzbar und entspricht auch dem aktuellen Bedarf: Die Nachfrage an Plätzen im Waldkindergarten ist sehr hoch.

Die Idee ist es, den Naturkindergarten konzeptionell vom bestehenden Waldkindergarten Waldwichtel abzugrenzen. Ein Schwerpunkt könnte bspw. der Streuobstanbau sein. Außerdem wird überlegt, ob auch regelmäßige Ausflüge zum nahegelegenen Bauernhof möglich sind.

## **2. Standort**

Als Standort schlägt die Verwaltung die Buchhalde vor. Zunächst wurde angedacht, dauerhaft als Schutzraum auf bestehende Räumlichkeiten zurückzugreifen, in der engen Auswahl standen die Räume im EG der Christuskirche sowie das Bürgerforum Buchhalde.

Für die zweigruppige Einrichtung müssen nach Vorgaben des KVJS zwingend zwei Gruppenräume zur Verfügung stehen. Im Bürgerforum Buchhalde wären hier größere Umbaumaßnahmen erforderlich. In der Christuskirche liegt die Herausforderung in der Regelung der gemeinsamen Nutzung und der Räume mit anderen Gruppen und der Trennung der Kirchenbesucher von den Kindern. Hier gibt es strenge Vorgaben des KVJS im Hinblick auf Kindeswohlgefährdung.

Als Außenfläche schlägt die Verwaltung die „Rennwiese“ vor. Bei einem gemeinsamen Termin mit Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderats wurde die Fläche besichtigt. Der Gemeinderat sprach sich dafür aus, den Naturkindergarten dauerhaft mit entsprechenden Schutzhütten, etc. im vorderen Bereich der Rennwiese oder auf dem unterhalb befindlichen Parkplatz, der an den Schützenverein verpachtet ist, einzurichten.

Für den Naturkindergarten werden demnach benötigt:

- Zwei Wägen/Hütten als Schutzunterkunft
- Ein Sanitärcontainer oder Komposttoiletten
- Ein Schuppen als Lagermöglichkeit
- Eine Pergola oder ein Sonnensegel

Der Standort wurde am 14.06.2024 mit der zuständigen Sachbearbeiterin des KVJS besichtigt. Von ihr wurde der Standort direkt auf der Rennwiese bevorzugt, da der untenliegende Parkplatz aus ihrer Sicht im Hinblick auf die Aufsichtspflicht schwer umsetzbar ist. Die Rennwiese wurde von ihr als gut geeignet eingeschätzt.

Eine beispielhafte Anordnung der Einrichtung auf der Rennwiese ist in GR-Vorlage 8646-1 und -2 dargestellt.

Es sind nun weitere Abstimmungen erforderlich, unter anderem mit der UKBW, dem Forst und dem Naturschutz. Ein baurechtliches Genehmigungsverfahren ist ebenfalls erforderlich. Es ist noch zu prüfen, ob ein Bebauungsplan erforderlich wird oder eine Genehmigung im Außenbereich erteilt werden kann.

### **3. Provisorische Lösung zum Start im Herbst**

Im Herbst soll aufgrund des Zeitdrucks zunächst mit einer provisorischen Schutzunterkunft in den Räumen der Christuskirche gestartet werden. Die Kirche ist grundsätzlich bereit die Räume zur Verfügung zu stellen. Die Mietkonditionen sowie eine Kooperationsvereinbarung zur Nutzung müssen noch ausgehandelt werden. Die Nutzung der Christuskirche wird aufgrund der Vorgaben des KVJS während der Öffnungszeiten des Naturkindergartens (bis 14:00 Uhr) deutlich eingeschränkt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die Kirche damit über den befristeten Zeitraum des Provisoriums einverstanden ist.

Die größeren Investitionen werden in den Haushalt 2025 eingeplant. Dennoch ist zum Start eine gewisse Grundausstattung zu beschaffen. Hierfür müssen die Mittel außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

### **4. Personal**

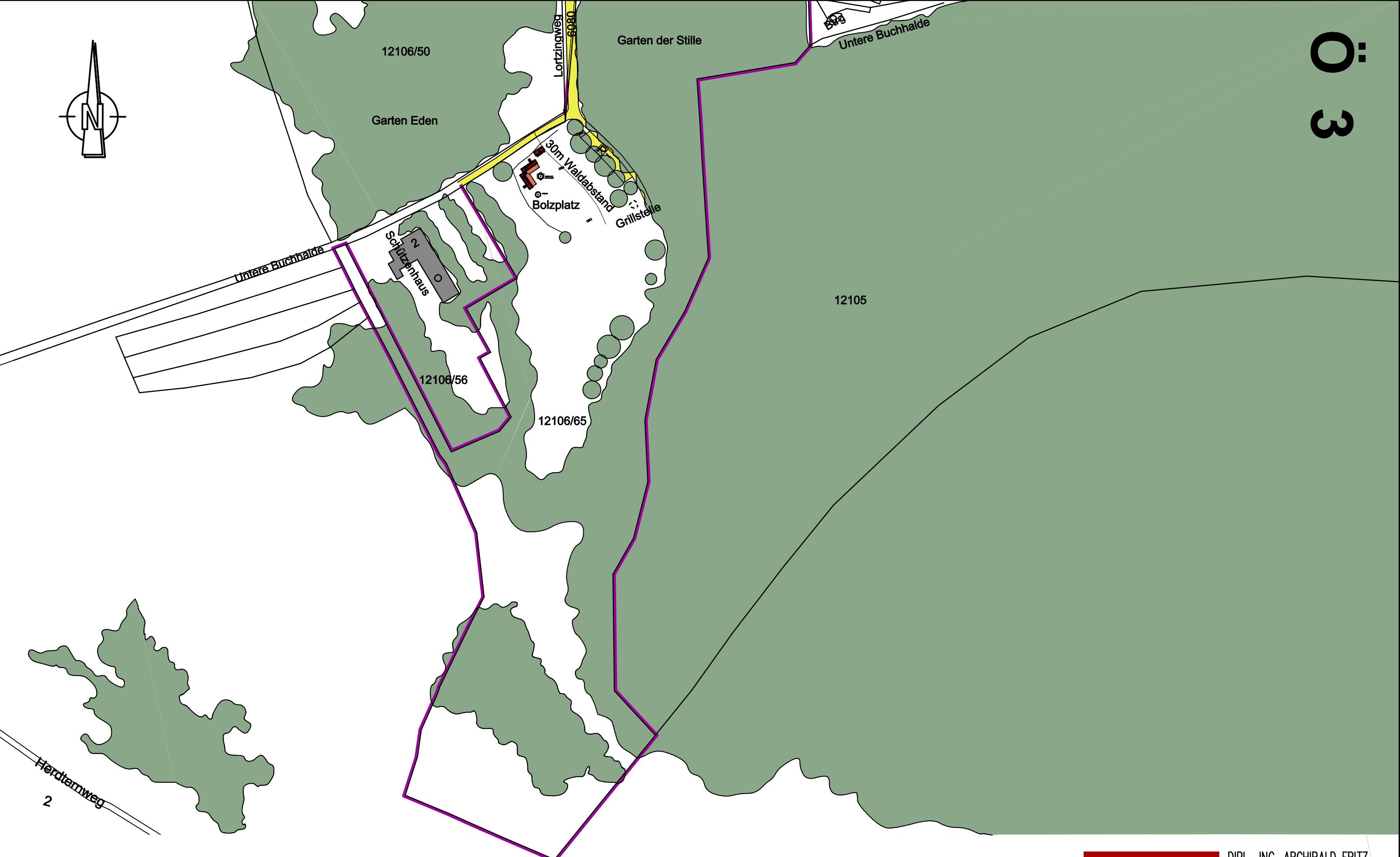
Mit Frau Julia Gruner konnte bereits eine passende und motivierte Leitung gefunden werden, die den Naturkindergarten gerne mit aufbaut. Die weiteren notwendigen 3,2 Fachkraft-Stellen werden nach dem Beschluss des Gemeinderats sowohl intern bei der Kirche wie auch extern ausgeschrieben.

### **5. Öffnungszeiten**

Der Naturkindergarten soll von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr geöffnet sein. Es kann zwischen zwei Buchungsbausteinen ausgewählt werden:

- 5 h / Tag: 8:00 bis 13:00 Uhr
- 6 h / Tag: 8:00 bis 14:00 Uhr





Voruntersuchung

Neubau eines Naturkindergartens, Flurstück 12106/65, 72581 Dettingen

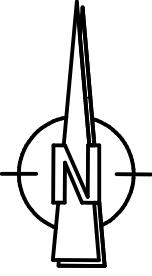
Lageskizze

M 1/2000

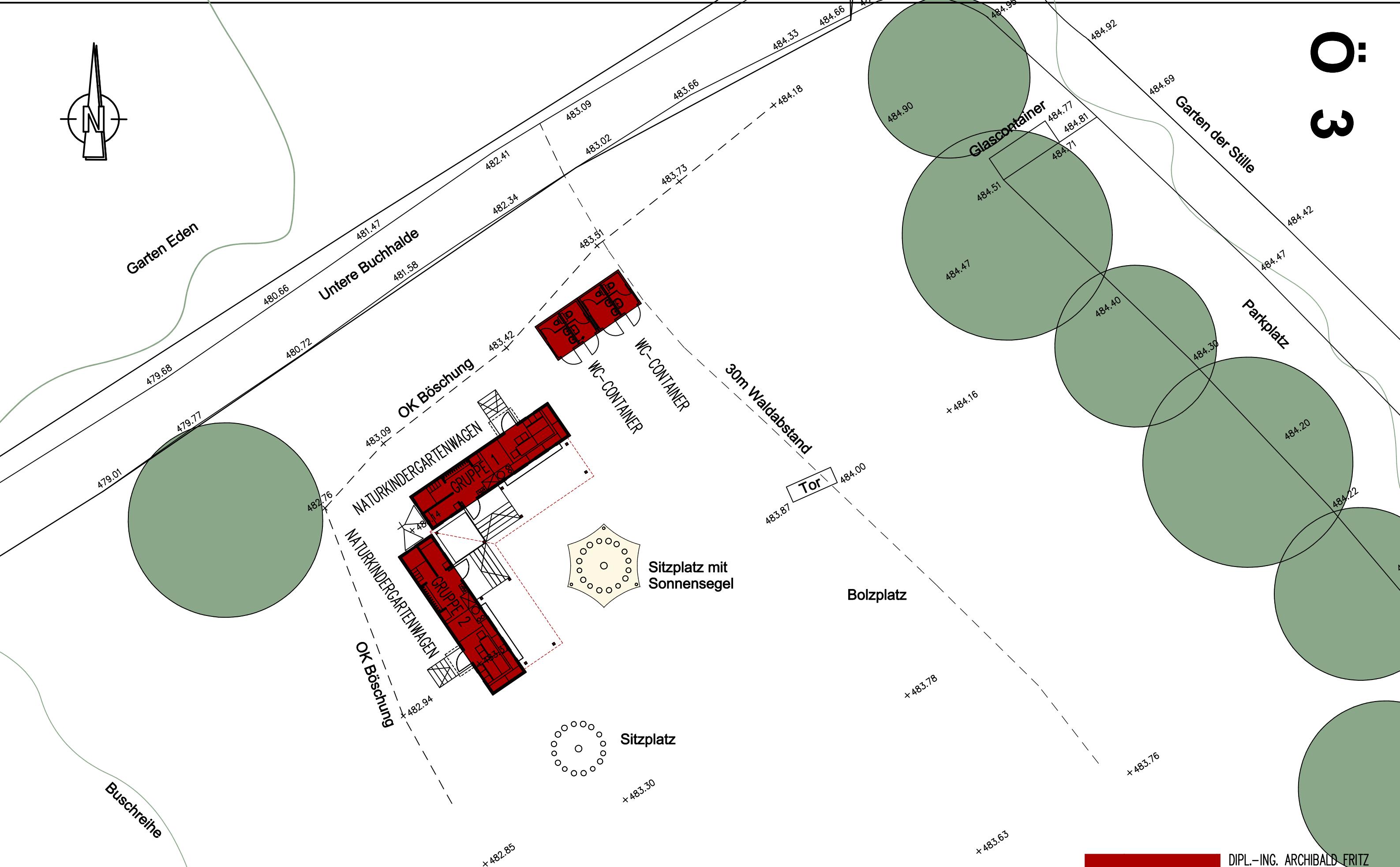
Gefertigt, am 12. Juni 2024

O:  
3





O:  
C:



Voruntersuchung

Neubau eines Naturkindergartens, Flurstück 12106/65, 72581 Dettingen

Grundriss

M 1/200

Gefertigt, am 12. Juni 2024



DIPL.-ING. ARCHIBALD FRITZ  
FREIER ARCHITEKT  
NEUFFENER STR. 3  
72581 DETTINGEN  
FON 07123 / 9749-0  
INFO@FRITZ-ARCHITEKT.DE



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8645 öff	Sachbearbeitung: Stefanie Jedele AZ: - JE/Gro	13.06.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Kinderbetreuung

**Hier: Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde  
Dettingen an der Erms - Satzungsbeschluss**

---

#### I. Beschlussantrag

Die Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms werden entsprechend GR-Vorlage 8645-1 zur Satzung beschlossen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

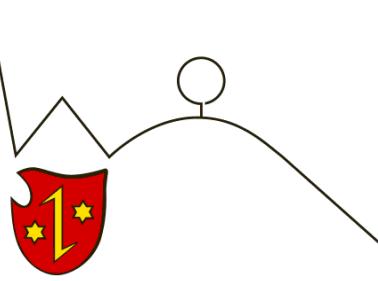
#### III. Sachverhalt

Die Gemeinde Dettingen an der Erms wird zum 1.9.2024 die Trägerschaft aller Kindertageseinrichtungen in Dettingen übernehmen. Voraussetzung für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen ist eine Benutzungsordnung, in der die Rahmenbedingungen für die Betreuung der Kinder geregelt sind.

Der Entwurf für die Benutzungsordnung ist als GR-Vorlage 8645-1 beigefügt. Der Entwurf wurde auf Grundlage der Mustersatzung des Gemeindetags erstellt, außerdem wurden Formulierungen aus der bisherigen Benutzungsordnung der Kirche sowie den Benutzungsordnungen der umliegenden Gemeinden übernommen.

Der Entwurf wurde mit Herrn Dr. Müller als Rechtsberatung sowie Frau Kariane Höhn abgestimmt.





## **Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms**

Die Gemeinde Dettingen an der Erms betreibt ab dem 01.09.2024 Kindertageseinrichtungen. Für die Arbeit in den kommunalen Kindertageseinrichtungen (Kindergärten und Kinderhäuser) sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien (u.a. Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII mit KJSG), Kindertagesbetreuungsgesetz für Baden-Württemberg, KiTa-Verordnung, Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten) in der jeweils gültigen Fassung sowie die folgende Benutzungsordnung (beschlossen aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg durch den Gemeinderat am 27.06.2024 maßgebend:

### **§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Kindertageseinrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung des einzelnen Kindes und der Gruppe der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in der Kindertageseinrichtung orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der frühkindlichen Bildung sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (4) Die Erziehung in der Kindertageseinrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.
- (5) Die Kindertageseinrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben (§ 7).

### **§ 2 Aufnahme**

- (1) Die Kindertageseinrichtungen nehmen entsprechend ihren in der aktuellen Betriebserlaubnis ausgewiesenen Platzkapazitäten und der im Rahmen der örtlichen Bedarfsplanung unter Bezugnahme auf die Angebotsformen ausgewiesenen Plätze Kinder im Alter von 1 Jahr bis zum Schuleintritt auf. Die Reihenfolge der Platzvergabe richtet sich nach den vorhandenen Platzkapazitäten und den von der Trägerin festgelegten und vom Gemeinderat zugestimmten Vergabekriterien. Grundsätzlich

haben Kinder bei der Vergabe von Plätzen Vorrang, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Dettingen haben. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerschließung. Eine anschließende Betreuung bis zum Schuleintritt ist im Rahmen der Ferienbetreuung an der Schule möglich.

- (2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, eine Grundschulförderklasse oder eine Juniorsklasse besuchen.  
Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden gemäß § 22 SGB VIII/KJSG in gemeinsamen Gruppen gefördert. Dabei wird berücksichtigt, dass den Bedürfnissen der Kinder mit und ohne Behinderung Rechnung getragen wird.  
Kinder mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Kindertageseinrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Mitwirkung der Frühberatung/Frühförderstelle sowie der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII ist erwünscht, eine Abstimmung mit der Gemeinde Dettingen als Trägerin und der Leitung der Kindertageseinrichtung ist erforderlich. Die Kooperation mit Fachdiensten und dem bedarfsgerechten Einsatz von Assistenz-/Inklusionskräften wird, soweit möglich, vom Träger organisiert; sie setzt dabei je nach Situation eigenes oder beauftragtes geeignetes Personal ein oder/und ermöglicht strukturelle Unterstützung<sup>1</sup>. Die Mitwirkung der Eltern (Personenberechtigten) ist erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der von der Trägerin erlassenen Vergabekriterien der Trägerin in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung, sofern keine anderslautenden Regelungen in Vereinbarungen mit anderen Partnern bestehen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Hierfür muss die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorgelegt werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.  
Es wird empfohlen, von der nach dem SGB V vorgesehener kostenloser Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten regelmäßig Gebrauch zu machen.  
Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9), welche nicht älter als 12 Monate sein darf (**Anlage 3**).
- (6) Ebenfalls vor der Aufnahme ist eine ärztliche Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts ausreichenden Impfschutz über die Bescheinigung gemäß **Anlage 5** vorzulegen. Erfolgt dies nicht, ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, dies unter Angabe der personenbezogenen Daten mit dem Formular gemäß **Anlage 5** an das zuständige Gesundheitsamt zu melden. Die Vorhaltung einer Kopie des aktuellen Impfstatus ist wünschenswert.

---

<sup>1</sup> Darunter wird u.a. die Reduktion der Gruppengröße in der Gruppe des aufzunehmenden Kindes verstanden, soweit daraus keine kritische Konsequenz für die Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz anderer Dettinger Kinder entsteht.

(7) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung nach **Anlage 5** wird auch der Status auf Masern-Immunität abgefragt. Der Nachweis kann auch durch den Impfausweis, die Anlage zum Untersuchungsheft oder die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von § 20 Abs. 8 S. 1 IfSG, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat, erfolgen. Der Nachweis muss vor der Aufnahme vorgelegt werden. Hintergründe können der **Anlage 4** entnommen werden.

Sofern keine dauerhafte Kontraindikation ärztlich bestätigt ist, gelten folgende Regelungen:

- Bis zum 1. Geburtstag ist eine Impfung nicht verpflichtend.
- Nach dem 1. Geburtstag muss die 1. Masernschutzimpfung erfolgen. Zwischen dem 1. und 2. Geburtstag muss die 2. Masernschutzimpfung erfolgen.
- Nach dem 2. Geburtstag dürfen Kinder nur mit vollständigem Impfschutz aufgenommen werden.

Die Nachweise über die nachgeholte 1. und/oder 2. Masernschutzimpfung sind der Einrichtungsleitung unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen. Bei einer befristeten Kontraindikation muss die Impfung unverzüglich nach Wegfall des Grundes für die Kontraindikation erfolgen. Ist der Impfschutz nicht vollständig, so ist die Einrichtungsleitung verpflichtet, die personenbezogenen Daten an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Werden die Impfungen nicht nachgeholt, so setzt die Trägerin den Eltern (Personensorgeberechtigten) zur Nachholung eine Frist von 4 Wochen. Ist die Impfung in diesem Zeitraum nicht nachgeholt und der Nachweis bei der Einrichtung vorgelegt, so erfolgt die fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4. Besteht grundsätzlich keine Bereitschaft zur Impfung, erfolgt die sofortige fristlose Kündigung nach § 3 Abs. 4.

- (8) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und der Erklärung (**Anlage 6 und 7**) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung.
- (9) Die Eltern (Personensorgeberechtigte) verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

### § 3 Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Abmeldung kann nur auf das Ende des Monats erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich der Einrichtungsleitung zu übergeben.
- (2) Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Kindertageseinrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Eine Kündigung im letzten Kindergartenjahr kann mit Wirkung zum 31.05. (also spätestens zum 30.04.) erfolgen.

- (3) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können insbesondere sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
  - die Nichtentrichtung des Elternbeitrags für zwei aufeinander folgende Monate trotz schriftlicher Abmahnung,
  - die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern (Personensorgeberechtigten) trotz schriftlicher Abmahnung,
  - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Eltern (Personensorgeberechtigten) und der Kindertageseinrichtung bzw. ihrer Trägerin beispielsweise über das Erziehungskonzept oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung trotz eines von der Trägerin anberaumten Einigungsgesprächs,
  - ein Wegzug aus der Gemeinde Dettingen an der Erms. Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes.
- (4) Das Vertragsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn nach Fristsetzung kein Nachweis über eine nachzuholende Masernschutzimpfung vorgelegt wird; einer Fristsetzung für die Vorlage des Nachweises bedarf es nicht, wenn die Vorlage ernsthaft und endgültig verweigert wird.

#### **§ 4 Wechsel der Kindertageseinrichtung oder der Betreuungsform**

- Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Trägerin unter Einbezug der Einrichtungsleitungen möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Angebotsform/Buchungsbaustein gegeben ist. Für den Wechsel finden die Vergabekriterien Anwendung. Der Wechsel kann, soweit möglich, mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. Grundsätzlich gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nach § 24 SGB VIII als erfüllt, wenn das Kind innerhalb der Gemeinde Dettingen an der Erms einen Betreuungsplatz angeboten bekommen bzw. innehalt. Ein Wechsel der Kindertageseinrichtung ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.
- Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ist der Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein innerhalb derselben Kindertageseinrichtung durch eine Vormerkung möglich, sofern die entsprechende Platzkapazität in der gewünschten Betreuungsform gegeben ist. Für den Wechsel der Betreuungsform finden die Vergabekriterien Anwendung. Ein Anspruch auf einen Wechsel der Angebotsform/ Buchungsbaustein besteht nicht. Ein Wechsel der Betreuungsform ist maximal zweimal mit schriftlichem Antrag unter Ausweisung von Gründen pro Kindergartenjahr möglich.

## **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08.
- (2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden. Der Besuch richtet sich nach den, durch die örtliche Bedarfsplanung ausgewiesenen Öffnungszeiten je Buchungsbaustein ausgewiesene vereinbarte Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb dieser Zeitspanne ist durch das Personal nicht gewährleistet und möglich.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen weisen unter Beteiligung des amtierenden Elternbeirats Kernzeiten für die verbindliche Anwesenheit/Tag aus, der Umfang ist in der örtlichen Bedarfsplanung ausgewiesen, diese Kernzeiten werden den Eltern (Personensorgeberechtigten) schriftlich zu Beginn des Kindergartenjahres mitgeteilt. Die verbindliche Anwesenheit des Kindes in dieser Kernzeit unterstützt ein verbindliches pädagogisches Angebot insbesondere mit der Umsetzung von Inhalten aus dem Orientierungsplan, gezielten Förderangeboten oder Projekten zu Themen der Kindergruppe.
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen. Bei Inanspruchnahme von Warmspeisenversorgung und/oder Ganztagesbetreuung sowie in den Angeboten der Kleinkindbetreuung ist bereits am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (5) Die Kindertageseinrichtung ist, sofern für einzelne Gruppen bzw. Buchungsbausteinen nichts anderes geregelt ist, regelmäßig von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der in der Jahresschließzeitenplanung ausgewiesenen Schließtage und bei außerordentlicher Schließung aufgrund von betrieblichen Anforderungen, geöffnet.
- (6) Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch die örtliche Bedarfsplanung, einen Aushang in der Kindertageseinrichtung und auf der Internetseite der Gemeinde bekannt gegeben. Änderungen der Lage der Öffnungszeiten werden bei Bedarf von der Trägerin nach Anhörung des Elternbeirats sowie ggfs. nach einer schriftlichen Umfrage unter den Eltern (Personensorgeberechtigten) zum folgenden Kindergartenjahr festgelegt.
- (7) Die Bring- und Abholzeiten der Kinder sind einzuhalten. Die Kinder dürfen keinesfalls vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden. Für die Ausgestaltung der Eingewöhnungszeit liegt ein, gesetzlich gefordertes Konzept der Trägerin zu Grunde; dieses wird im Rahmen des Aufnahmeprozesses den Eltern (Personensorgeberechtigten) vorgestellt.

## **§ 6 Schließzeiten und außerordentliche Schließung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig, spätestens mit Start des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben. Der Umfang

der Schließtage ist in der örtlichen Bedarfsplanung geregelt. Bei der Lage der Schließtage ist der amtierende Elternbeirat beteiligt.

- (2) Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, drohender Verletzung der Trägeraufsicht auf Grund von Fachkräfteausfall, Streik, betrieblicher Mangel) zusätzlich geschlossen bleiben, werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) hiervon unverzüglich benachrichtigt.
- (3) Die Gemeinde Dettingen als Trägerin der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über mehrere Tage hinausgehende komplette Schließung der Kindertageseinrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheit geschlossen werden muss.

### **§ 6a Regelungen zur Reduzierung der Öffnungszeiten, Teilschließung und Schließung**

- (1) Für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung ist ein gesetzlich vorgeschriebener und definierter Mindestpersonalschlüssel vorgesehen. Dieser hängt vom Alter der Kinder und der Angebotsform, damit der Öffnungszeit/Tag und dem Einsatz von Fachpersonal ab. Die sog. Trägeraufsicht und die Aufsichtspflicht müssen immer gewährleistet sein. Kurzfristig können auch geeignete Zusatzkräfte ohne Fachkraftnerkennung zur Aufrechterhaltung des Angebots eingesetzt werden. Kann die Trägerin, die Gemeinde Dettingen dies nicht mehr gewährleisten, hat sie mit reduzierten Öffnungszeiten und/oder (Teil-) Schließungen zu reagieren.
- (2) Veranlasst die Trägerin eine Reduzierung der Öffnungszeiten führt dies ab der Dauer von vier vollen Wochen zur Anpassung des Benutzungsentgelts. Bei Rückkehr in die vereinbarte Betreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der zwischen-zeitlich reduzierten Betreuungszeit.
- (3) Bei einer Teilschließung kann nur ein Anteil der Kinder betreut werden, die anderen Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Die Vergabekriterien finden bei der Auswahl der Kinder, die betreut werden können, Anwendung. Damit sichert die Gemeinde Dettingen als Trägerin die Transparenz. Bei einer Schließung können einzelne Gruppen oder auch die ganze Kindertageseinrichtung nicht betrieben werden. Das Benutzungsentgelt ist grundsätzlich in voller Höhe weiterzuzahlen. Eine Kürzung oder Reduzierung des Benutzungsentgelts erfolgt nach der zweiten vollen ununterbrochenen Kalenderwoche.
- (4) Eine regelmäßig geplante Nutzungseinschränkung in Form einer zeitweisen Schließung an gewissen Tagen z.B. jeden Montag über mehrere Wochen, ist als Reduzierung der Öffnungszeiten zu behandeln.

### **§ 7 Benutzungs- und Verpflegungsentgelt (Elternbeitrag)**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung wird für 11 Monate (außer August) ein Benutzungsentgelt und, sofern für das jeweilige Betreuungsangebot vorgesehen,

zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben. Der Elternbeitrag ist von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Es ist jeweils im Voraus zum 05. des Monats zu zahlen.

- (2) Die Höhe des Elternbeitrags richtet sich nach den Festsetzungen des Gemeinderats in der jeweiligen Fassung (**Anlage 1**) und wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) rechtzeitig vor der Sommerschließung mitgeteilt.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, für den das Kind abgemeldet wurde.
- (4) Die Entgeltpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (5) Eine Änderung des Verpflegungsentgelts bleibt der Trägerin vorbehalten.
- (6) Kinder mit Verpflegung sind bis 08.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung abzumelden. Ansonsten werden die Verpflegungsleistungen in Rechnung gestellt.
- (7) Der Elternbeitrag ist auch für die Schließzeiten (außer August) und für Zeiten, in denen die Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
- (8) Für Kinder, die in die Schule wechseln, ist der Elternbeitrag, sofern das Vertragsverhältnis nicht zuvor nach Maßgabe des vorstehenden § 3 ordnungsgemäß zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt worden ist, bis zum 31.07. des betreffenden Jahres zu entrichten.
- (9) Der Elternbeitrag kann nur über das Abbuchungsverfahren (Lastschriftverfahren) entrichtet werden. Die Abbuchung erfolgt jeweils zum 05. des Fälligkeitsmonats. Für den bargeldlosen Einzug des Elternbeitrags ist der Gemeindekasse ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat zu erteilen (siehe **Anlage 6**). Können Beiträge bei erteiltem SEPA-Basis-Lastschriftmandat nicht abgebucht werden und entstehen der Trägerin hierdurch Kosten, so sind diese in voller Höhe von dem Beitragsschuldner zu tragen. Es muss ein neues SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt werden, wenn eine Abbuchung einmalig nicht möglich war oder wieder zurückgeholt wurde.
- (10) Beitragsschuldner sind
  - a) die Personensorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt;
  - b) wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.
- (11) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Versicherung, Haftung**

- (1) Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert
  - a) auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung,
  - b) während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung,
  - c) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste etc.)
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Personensorgeberechtigte). Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (4) Die Haftung der Trägerin und ihrer Beschäftigten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Eine Haftung für Schäden, die von Dritten verursacht werden, ist ausgeschlossen. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.

## § 9 Aufsicht

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die Aufsicht der ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Entsprechend § 832 BGB ist bei der Aufsichtspflicht im konkreten Fall den besonderen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben einer Kindertageseinrichtung gehören auch Aktivitäten unter Aufsicht außerhalb der Kindertageseinrichtung (z.B. Spaziergänge, Besuch in einer anderen Einrichtung/ Institution, Sportangebote). Die Sorgfaltspflicht bei der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern (Personensorgeberechtigten) für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Trägerin der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Eltern (Personensorgeberechtigten) mit der Abholung beauftragten Person. Haben die Eltern (Personensorgeberechtigten) erklärt, dass das Kind alleine nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung. Die Eltern (Personensorgeberechtigten) entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf (**Anlage 7**). Sollte das Kind von einem Nichtpersonensorgeberechtigten oder einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Erklärung erforderlich (**Anlage 8**). Leben die Eltern (Personensorgeberechtigte) getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (4) Bewertet die Kindertageseinrichtung die Fähigkeit des Kindes, den Weg von oder nach Hause zu bewältigen oder die Geeignetheit der abholenden Person (insbesondere minderjährige Kinder) anders als die Eltern (Personensorgeberechtigten), sind die Fachkräfte verpflichtet, den Eltern (Personensorgeberechtigten) dies schriftlich mitzuteilen.
- (5) Kinder, die sich vor oder nach der Öffnungszeit gemäß § 5 Abs. 4 auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht des Personals der Kindertageseinrichtung.

- (6) Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) wie z.B. Feste, Ausflüge sind grundsätzlich die Eltern (Personensorgeberechtigte) aufsichtspflichtig.

## § 10 Elternbeirat, Elternbeteiligung und Erziehungspartnerschaften

- (1) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt entsprechend der Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung (siehe **Anlage 2**).
- (2) Zum Kindeswohl ist eine konstruktive Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern (Personensorgeberechtigten) umzusetzen. Dies beinhaltet insbesondere die regelmäßige Teilnahme an Elternabenden, an Entwicklungssprächen und sonstigen Veranstaltungen (§§ 22 Abs. 3 und 22a Abs. 2 SGB VIII) und an der Mitgestaltung in der Eingewöhnungszeit sowie des täglichen Übergangs zwischen dem Elternhaus und der Kindertageseinrichtung.
- (3) Der Einblick der Eltern (Personensorgeberechtigten) in den Alltag der Kindertageseinrichtung über Hospitanzen sowie eine projektbezogene ehrenamtliche Beteiligung ist in Absprache mit der Leitung und mit Kenntnisgabe der Trägerin möglich.
- (4) Weitergehende organisatorische und pädagogische Belange sowie daraus im Einzelfall entstehende mögliche Kostenbeteiligungen der Eltern (Personensorgeberechtigten) werden im Einvernehmen zwischen Kindertageseinrichtung und Elternbeirat geregelt.
- (5) Die Eltern (Personensorgeberechtigten) sorgen für eine den Aktivitäten der Kindertageseinrichtung und der Jahreszeit angepasste Bekleidung.

## § 11 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils gültigen Fassung maßgebend. Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Personensorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (**Anlage 9**).
- (2) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder 48 Stunden zu Hause zu behalten. Symptomfrei darf das Kind die Kindertageseinrichtung wieder besuchen.
- (3) Personen, die an
  - ansteckender Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*)
  - ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
  - bakterieller Ruhr (*Shigellose*)
  - Cholera

- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, d.h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten
- Pest
- Röteln
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes*
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

erkrankt oder dessen verdächtigt oder die verlaust sind, dürfen bis zur Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist, die Räume der Kindertageseinrichtung nicht mehr betreten. Dieses Verbot umfasst auch die Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, die außerhalb der Kindertageseinrichtung stattfinden.

(4) Ausscheider von

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellose-Bakterien

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes nach Rücksprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Kindertageseinrichtung betreten oder an Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung teilnehmen. Das ist zudem der Trägerin anzugeben.

(5) Bei ansteckenden Krankheiten oder Verdachtsfällen, welche in der häuslichen Wohngemeinschaft des Kindes leicht auf andere Mitbewohner übertragen werden können und bei denen die Gefahr besteht, dass die Erreger in die Kindertageseinrichtung hineingetragen werden könnten, dürfen diese Personen die Kindertageseinrichtung erst nach ärztlichem Urteil betreten.

Dies sind insbesondere folgende Krankheiten

- ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Röteln
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber

- (6) Treten Krankheitsscheinungen bei einem Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung auf, so werden die Eltern (Personensorgeberechtigten) informiert und das Kind ist umgehend abzuholen.
- (7) Zur Wiederaufnahme des Kindes, kann die Trägerin eine ärztliche Bescheinigung verlangen, in welcher bestätigt wird, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (8) Grundsätzlich werden keine Medikamente verabreicht und keine Wundversorgung vorgenommen. Bei z.B. chronisch erkrankten Kindern, werden ärztlich verordnete Medikamente bzw. Notfallmedikamente, die eine Einnahme in der Kindertageseinrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen Fachkräften auf der Grundlage des ärztlichen Attestes und ggf. nach Einführung durch den Facharzt verabreicht.
- (9) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, Aids, Hepatitis, Diabetes und dergleichen, die einen besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung und der Trägerin vor Aufnahme bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 12 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in die Kindertageseinrichtung ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (speichern, verändern, vermitteln, sperren, löschen) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Für die Beobachtung und Dokumentation zur individuellen Entwicklungsbegleitung und Förderung des Kindes und insbesondere zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Einschulungsuntersuchung werden in den Kindertageseinrichtungen

fachlich geprüfte Verfahren angewandt, die im Kontext des Aufnahmegerichts vorgestellt werden.

- (3) Beim Wechsel zu einer anderen kommunalen Kindertageseinrichtung (d.h. innerhalb der Trägerschaft) werden die personenbezogenen Daten, die Entwicklungsdokumentationen sowie die Kinderakte von der abgebenden Kindertageseinrichtung an die neue Kindertageseinrichtung übergeben. Falls dies nicht durchgeführt werden soll, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigte) der Übergabe widersprechen. Eine Weitergabe der Daten an andere Trägerschaften ist nur möglich, wenn die Eltern (Personensorgeberechtigten) dies ausdrücklich schriftlich erbitten.

### **§ 13 Besondere Regelungen für den Natur-/Waldkindergarten**

- (1) In einem Natur-/Waldkindergarten können, wie in jeder anderen Kindertageseinrichtung auch, Unfälle passieren. Im unebenen Gelände können etwas häufiger kleinere Verletzungen durch Umknicken, Abrutschen beim Klettern oder Wespenstiche usw. vorkommen. Da bei blutenden Verletzungen mit Erdberührung die Tetanusgefahr steigt, muss das Kind einen ausreichenden Tetanusschutz durch Impfung haben. Ist das Kind nicht geimpft, müssen die Eltern (Personensorgeberechtigten) eine Haftungsausschlusserklärung schriftlich abgeben.
- (2) Die Besonderheiten der Betriebsführung (Treffpunkt, Abholsituation, Vorsorgemaßnahmen, Ausstattung, wetterbedingte Nutzung anderer Räumlichkeiten u.ä.) eines Natur-/Waldkindgartens werden in der pädagogischen Konzeption geregelt.

### **§ 14 Weitere Regelungen**

- (1) Die Benutzungsordnung wird den Eltern (Personensorgeberechtigten) bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift des Antragsformulars (**Anlage 6**) als verbindlich anerkannt. Dies beinhaltet auch entsprechende Fortschreibungen. Durch das Antragsformular und die dazugehörigen Anlagen wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den Eltern (Personensorgeberechtigten) begründet.
- (2) Der Träger behält sich das Recht vor, ergänzende Regelungen über das Hausrecht anzuordnen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die gesetzlichen Grundlagen können beim Träger der Kindertageseinrichtung eingesehen werden.

## **Übersicht der Anlagen**

### **Anlage 1**

Buchungsbausteine und aktuelle Elternbeiträge zum 01.09.2024

### **Anlage 2**

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

### **Anlage 3**

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

### **Anlage 4**

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention

### **Anlage 5**

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz

Muster: Informationsschreiben an das Gesundheitsamt über fehlenden Nachweis

### **Anlage 6**

Betreuungsvertrag  
SEPA-Basis-Lastschriftmandat

### **Anlage 7**

Erklärung Nachhauseweg

### **Anlage 8**

Erklärung zur Abholung des Kindes

### **Anlage 8**

Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG



# Ö 4

Die Buchungsbausteine wurden auf der Basis der Auswertung der Nutzer-Frequenz-Analysen in einer Beteiligungswerkstatt mit Leitungen, Stellvertretungen, Elternbeiratsvorsitzenden, Mitgliedern des Kooperationsausschusses, der ev. Kirche und der Gemeindeverwaltung entwickelt (11.3.u.19.3.), mit allen päd. Teams beraten (bis 5.4.) im Kooperationsausschuss am 10.4. weiter beraten, in Abgleich mit dem Fachkraftstand März 2024 gebracht und am 25.4. 2024 öffentlich durch den Gemeinderat der Gemeinde Dettingen beschlossen. Die Aufstellung weist den Wochenstundenumfang und die sog. Ganztages-Tage (GT-Tage) aus; der Beginn der Betreuungszeit wurde, wie bereits 2023/24 in Dettingen gehandhabt, unter einer Auswahl von „Startzeiten“ durch die Eltern des jeweiligen Hauses per Abfrage mit Ende Mai 2024 für die Dauer von 3 Jahren entschieden. Bei der Kombination von VÖ- und Halbtagesangeboten in einem Haus kann das Halbtagesangebot um 30 Minuten oder 1 Stunde variieren. Im Juni wurde der, aus genehmigungsrechtlichen Gründen kurzfristig aufzubauende Naturkindergarten ergänzt.

Einrichtung	Baustein	Baustein	Baustein
<b>Kindergarten Kegelwasen</b>	Modul 25 Wochenstunden (5 Stunden/Tag) 13 Plätze	Modul 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) 24 Plätze	Modul 32,5 Wochenstunden (6,5 Stunden/Tag) 13 Plätze
<b>Kindergarten Neubühlsteige</b>	Modul 25 und Modul 30 Wochenstunden (5 bzw. 6 Stunden/Tag) 36 Plätze (zeitgemischt)		Modul 34,5 Wochenstunden <sup>1</sup> 20 Plätze
<b>Kinderkrippe Neubühlsteige</b>	Modul 25 Wochenstunden (5 Stunden/Tag) 5 Plätze		Modul 34,5 Wochenstunden 5 Plätze
<b>Kindergarten Bergstraße</b>	Modul 25 Wochenstunden (5 Stunden/Tag) 25 Plätze	Modul 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) 25 Plätze	Modul 32,5 Wochenstunden (6,5 Stunden/Tag) 25 Plätze
<b>Kindergarten U.d. Regenbogen</b>		Modul 30 und Modul 32 Wochenstunden (6 bzw. 6,4 Stunden/Tag) 30VÖ+20GT Plätze (zeitgemischt)	
<b>Kinderkrippe U.d. Regenbogen</b>		Modul 30 und Modul 32 Wochenstunden (6 bzw. 6,4 Stunden/Tag) 5VÖ+5 GT Plätze (zeitgemischt)	
<b>Kindergarten Walter-Ellwanger</b>	Modul 25 und Modul 30 Wochenstunden (5 bzw. 6 Stunden/Tag) 62 Plätze		Modul 34,5 Wochenstunden 40 Plätze
<b>Kinderkrippe Walter-Ellwanger</b>	Modul 24 Wochenstunden an 4 Tagen (6 Stunden/Tag) 20 Plätze	Modul 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) 10 Plätze	Modul 34,5 Wochenstunden 22 Plätze
<b>Waldkindergarten</b>		Modul 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) 20+20 Plätze	
<b>Naturkindergarten</b>	Modul 25 Wochenstunden (5 Stunden/Tag) 20 Plätze	Modul 30 Wochenstunden (6 Stunden/Tag) 20 Plätze	

Die Beiträge für die jeweiligen Module finden Sie auf der Rückseite.

<sup>1</sup> Lange Tage sind Montag (und bei 2 langen Tagen) ergänzend der Dienstag entsprechend der Lage des Nachmittagsunterrichts in der Grundschule

## Beiträge Kindergarten

pro Kind bei Familie ...	2024/2025 Modul 25 Std./Woche	2024/2025 Modul 25 Std./Woche	2024/2025 Modul 30 Std./Woche	2024/2025 Modul 30 Std./Woche	2024/2025 Modul 32 Std./Woche	2024/2025 Modul 32 Std./Woche	2024/2025 Modul 32,5 Std./Woche	2024/2025 Modul 32,5 Std./Woche	2024/2025 Modul 34,5 Std./Woche	2024/2025 Modul 34,5 Std./Woche
	<b>U3</b> (möglich ab 2,9 Jahre)	<b>U3</b> (möglich ab 2,9 Jahre)	<b>U3</b> (möglich ab 2,9 Jahre)	<b>U3</b> (möglich ab 2,9 Jahre)						
Alterssegment	3bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2	3 bis 6 jährige	2
... mit 1 Kind	130 €	259 €	162 €	324 €	173 €	346 €	176 €	351 €	186 €	373 €
... mit 2 Kindern	101 €	202 €	126 €	252 €	134 €	269 €	137 €	273 €	145 €	290 €
... mit 3 Kindern	68 €	136 €	85 €	170 €	91 €	181 €	92 €	184 €	98 €	196 €
... ab 4 Kindern	22 €	45 €	28 €	56 €	30 €	60 €	30 €	61 €	32 €	64 €

## Beiträge Kinderkrippe

pro Kind bei Familie ...	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025	2024/2025
	Modul 24 Std./an 4 Tagen	Modul 25 Std./Woche	Modul 30 Std./Woche	Modul 32 Std./Woche	Modul 34,5 Std./Woche
Alterssegment	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige	1-2 jährige
1 Kind	363 €	378 €	454 €	484 €	522 €
... mit 2 Kindern	282 €	294 €	353 €	376 €	406 €
... mit 3 Kindern	190 €	198 €	238 €	254 €	274 €
... ab 4 Kindern	63 €	65 €	78 €	84 €	90 €

# Ö 4

## **Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes**

**Bekanntmachung vom 15. März 2008 (K.u.U. 2008 S. 81)**

**Az. 24-6930.7/3**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 Nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

### **2. Bildung des Elternbeirats**

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer von ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

### **3. Aufgaben des Elternbeirats**

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.

## **Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz**

---

- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird. Er hat zu diesem Zweck insbesondere
  - 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
  - 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
  - 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
  - 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

### **4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung**

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

### **5. Sitzungen des Elternbeirats**

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

### **6. Weitere Bestimmungen**

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig.

## **Bildung von Elternbeiräten gemäß Kindertagesbetreuungsgesetz**

---

wendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.

- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

### **7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



**Ö 4**

In einem solchen Fall ist insbesondere auch zu prüfen, ob nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen eine Maßnahme zurückgenommen werden kann oder ein Schadensersatzanspruch entstanden ist.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Rahmendienstvereinbarung ersetzt mit Unterzeichnung zum 6. Februar 2018 die Rahmenvereinbarung zum Einsatz von Lern-, Informations- und Kommunikationsplattformen vom 26. Januar 2012 und gilt damit für bereits eingeführte Verfahren bzw. zukünftig einzuführende Verfahren an den Schulen.
- (2) Zum 6. Februar 2018 startet der Pilotversuch zur landeseinheitlichen digitalen Bildungsplattform an Schulen, die sich dafür bewerben und zum Pilot zugelassen wurden. Zum gleichen Zeitpunkt steht allen Lehrkräften des Landes Baden-Württemberg die digitale Bildungsplattform zur freiwilligen Nutzung zur Verfügung.  
Eine verbindliche Einführung der landesweiten digitalen Bildungsplattform für die Lehrkräfte einer Schule ist erst nach Abschluss der Pilotphase (2019) möglich. Eine verbindliche Einführung setzt zudem eine angemessene Hardwareausstattung und bei ergänzenden Regelungen die Zustimmung des örtlich zuständigen Personalrats nach § 4 (2), § 6 (1) und (5 bzw. 8), § 10 (5) und (8), § 11 (1), §§ 19, 21, 22 (4) und § 23 dieser Rahmendienstvereinbarung voraus. Zur transparenten Klärung von der speziellen schulischen Nutzungsmodalitäten wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung empfohlen.
- (3) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar. Im Einvernehmen zwischen dem Kultusministerium und dem Hauptpersonalrat kann die Frist abgekürzt werden. Einvernehmliche Änderungen sind davon unabhängig jederzeit möglich. Die gekündigte Vereinbarung besitzt Nachwirkung für die Dauer von zwei Jahren. Die Nachwirkung trifft auch auf Beschäftigte zu, die nach der Kündigung dieser Dienstvereinbarung neu in die Beschäftigung eintreten.
- (4) Soweit einzelne Vorschriften der Dienstvereinbarung auf Grund anderweitiger Regelungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen hierdurch nicht berührt.
- (5) Die Dienstvereinbarung ist in der jeweils gültigen Fassung im Amtsblatt Kultus und Unterricht bekannt zu machen.
- (6) Die Dienststellen und Beschäftigten im Geschäftsbereich der Kultusverwaltung sind ausdrücklich auf diese Dienstvereinbarung und ihre Veröffentlichung hinzuweisen.

Stuttgart, den 6. Februar 2018

**Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg**  
Gerda Windey  
Ministerialdirektorin

**Vorsitzende des Hauptpersonalrates**

für Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren

Alfred König

für Lehrkräfte an Gymnasien  
Ralf Scholl

für Lehrkräfte an beruflichen Schulen  
Sophia Guter

für den außerschulischen Bereich  
Martin Morgen

K.u.U. 2018 S. 104

**Verwaltung**

**Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes**

**Bekanntmachung vom 19. Januar 2018**

Az.: 5423.1/7

**1 Allgemeines**

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertageseinrichtungen sind gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungsgesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken. Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 – BAnz AT 18. August 2016 B1 –, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24. Juli 2017 B2 –) nach § 26 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:

- U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
- U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
- U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
- U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat,
- U7: 21. bis 24. Lebensmonat,
- U7a: 34. bis 36. Lebensmonat,
- U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
- U9: 60. bis 64. Lebensmonat.

- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
  - 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personensorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
  - 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
  - 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.
- 2 Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung
  - 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
  - 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.
- 3 Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung
  - 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung stattfinden

muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

#### 4 Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und -arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder -störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach § 73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.
- 5 Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

#### 6 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K.u.U. S. 202) außer Kraft.

K.u.U. 2018 S. 113

*Diese Richtlinien werden in das Bekanntmachungsverzeichnis Ausgabe B aufgenommen.*

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums  
über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung  
nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

wurde am \_\_\_\_\_

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen

Früherkennungsuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schwei gepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am \_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U \_\_\_\_\_ durchgeführt. \*)

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift der Ärztin / des Arztes

Stempel der Ärztin / des Arztes

\*) Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege



Gesetz  
für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention  
(Masernschutzgesetz)

Vom 10. Februar 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
Änderung des  
Infektionsschutzgesetzes

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 46 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zur Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:  
„3. Abschnitt – Überwachung“.
  - b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:  
„§ 22 Impfdokumentation“.
  - c) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:  
„§ 24 Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 14 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Die folgenden Nummern 15 und 16 werden angefügt:
    - „15. Leitung der Einrichtung  
die Person, die mit den Leitungsaufgaben in der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist; das betrifft auch  
a) die selbständig tätige Person für ihren Zuständigkeitsbereich selbst,  
b) die Person, die einrichtungsübergreifend mit den Leitungsaufgaben beauftragt ist,
    16. personenbezogene Angabe  
Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes der betroffenen Person sowie, soweit vorliegend, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 3 bis 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:  
„Auf dem Gebiet der Zoonosen und mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftungen sind das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebens-

mittelsicherheit, das Bundesinstitut für Risikobewertung und das Friedrich-Loeffler-Institut zu beteiligen. Auf Ersuchen der zuständigen obersten Landesgesundheitsbehörde kann das Robert Koch-Institut den zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten, auf Ersuchen mehrerer zuständiger oberster Landesgesundheitsbehörden auch länderübergreifend, Amtshilfe leisten. Soweit es zur Erfüllung dieser Amtshilfe erforderlich ist, darf es personenbezogene Daten verarbeiten. Es arbeitet mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden, den zuständigen Landesbehörden, den nationalen Referenzzentren, weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachgesellschaften zusammen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Robert Koch-Institut arbeitet zu den in § 1 Absatz 1 genannten Zwecken mit ausländischen Stellen und supranationalen Organisationen sowie mit der Weltgesundheitsorganisation und anderen internationalen Organisationen zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit stärkt es deren Fähigkeiten, insbesondere einer möglichen grenzüberschreitenden Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten vorzubeugen, entsprechende Gefahren frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zur Verhinderung einer möglichen grenzüberschreitenden Weiterverbreitung einzuleiten. Die Zusammenarbeit kann insbesondere eine dauerhafte wissenschaftliche Zusammenarbeit mit Einrichtungen in Partnerstaaten, die Ausbildung von Personal der Partnerstaaten sowie Unterstützungsleistungen im Bereich der epidemiologischen Lage- und Risikobewertung und des Krisenmanagements umfassen, auch verbunden mit dem Einsatz von Personal des Robert Koch-Institutes im Ausland. Soweit es zur Abwendung von Gefahren von Dritten und zum Schutz von unmittelbar Betroffenen im Rahmen der frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von schwerwiegenden übertragbaren Krankheiten, der Unterstützung bei der Ausbruchsuntersuchung und -bekämpfung, der Kontaktpersonennachverfolgung oder der medizinischen Evakuierung von Erkrankten und Ansteckungsverdächtigen erforderlich ist, darf das Robert Koch-Institut im Rahmen seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten verarbeiten.“

3a. Die Überschrift des 3. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„3. Abschnitt  
Überwachung“.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:  
„s) zoonotische Influenza.“
- bbb) Nach der Aufzählung werden die Wörter „sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,“ gestrichen.
- bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Erkrankung und der Tod in Bezug auf folgende Krankheiten:
- a) behandlungsbedürftige Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt,
- b) Clostridioides-difficile-Infektion mit klinisch schwerem Verlauf; ein klinisch schwerer Verlauf liegt vor, wenn
- aa) der Erkrankte zur Behandlung einer ambulant erworbenen Clostridioides-difficile-Infektion in eine medizinische Einrichtung aufgenommen wird,
- bb) der Erkrankte zur Behandlung der Clostridioides-difficile-Infektion oder ihrer Komplikationen auf eine Intensivstation verlegt wird,
- cc) ein chirurgischer Eingriff, zum Beispiel Kolektomie, auf Grund eines Megakolons, einer Perforation oder einer refraktären Kolitis erfolgt oder
- dd) der Erkrankte innerhalb von 30 Tagen nach der Feststellung der Clostridioides-difficile-Infektion verstirbt und die Infektion als direkte Todesursache oder als zum Tode beitragende Erkrankung gewertet wurde.“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:

„Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe i hinaus zu melden, wenn Personen an einer subakuten sklerosierenden Panenzephalitis infolge einer Maserninfektion erkranken oder versterben.“

bb) In dem neuen Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Wörter „Absatz 1

Satz 1 Nummer 1a Buchstabe a“ ersetzt und wird das Wort „leiden“ durch die Wörter „erkrankt sind“ ersetzt.

cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Die Meldung nach Satz 1“ durch die Wörter „Die Meldung nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. humanpathogene Bornaviren; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis“.

bb) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Chikungunya-Virus“.

cc) Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt:

„10a. Dengue-Virus“.

dd) Nach Nummer 31 wird folgende Nummer 31a eingefügt:

„31a. Middle-East-Respiratory-Syndrome-Coronavirus (MERS-CoV)“.

ee) Nach Nummer 45 wird folgende Nummer 45a eingefügt:

„45a. Streptococcus pneumoniae; Meldepflicht nur für den direkten Nachweis aus Liquor, Blut, Gelenkpunktat oder anderen normalerweise sterilen Substraten“.

ff) Nummer 48 wird wie folgt gefasst:

„48. Vibrio spp., humanpathogen; soweit ausschließlich eine Ohrinfektion vorliegt, nur bei Vibrio cholerae“.

gg) Nach Nummer 48 wird folgende Nummer 48a eingefügt:

„48a. West-Nil-Virus“.

hh) Nach Nummer 50 wird folgende Nummer 50a eingefügt:

„50a. Zika-Virus und sonstige Arboviren“.

ii) In Nummer 51 wird der Punkt am Ende gestrichen.

jj) Folgende Nummer 52 wird angefügt:

„52. der direkte Nachweis folgender Krankheitserreger:

a) Staphylococcus aureus, Methicillin-resistente Stämme; Meldepflicht nur für den Nachweis aus Blut oder Liquor

b) Enterobacteriales bei Nachweis einer Carbenemase-Determinante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbeneminen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation

c) Acinetobacter spp. bei Nachweis einer Carbenemase-Determi-

- nante oder mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Carbapenemen außer bei natürlicher Resistenz; Meldepflicht nur bei Infektion oder Kolonisation.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende gestrichen.
- bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
- „6. Neisseria gonorrhoeae mit verminderter Empfindlichkeit gegenüber Azithromycin, Cefixim oder Ceftriaxon.“
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe f wird die Angabe „§ 23 Absatz 5“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.
- bb) Folgender Buchstabe q wird angefügt:
- „q) Zugehörigkeit zu den in § 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personengruppen.“.
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Die verarbeiteten Daten zu meldepflichtigen Krankheiten und Nachweisen von Krankheitserregern werden jeweils fallbezogen mit den Daten der zu diesem Fall geführten Ermittlungen und getroffenen Maßnahmen sowie mit den daraus gewonnenen Erkenntnissen auch an die zuständigen Stellen der Bundeswehr übermittelt, sofern die betroffene Person einer Personengruppe im Sinne des § 70 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 angehört.“
- 6a. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe f werden die Wörter „nach § 23 Absatz 5“ durch die Wörter „nach § 23 Absatz 3 Satz 1, Absatz 5 Satz 1“ ersetzt.
7. § 13 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 6 ersetzt:
- „(3) Für Zwecke weiterer Untersuchungen und der Verwahrung können die in § 23 Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtungen sowie Laboratorien Untersuchungsmaterial und Isolate von Krankheitserregern an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik abliefern, insbesondere an nationale Referenzzentren, an Konsiliarlaboratorien, an das Robert Koch-Institut und an fachlich unabhängige Landeslaboratorien. Die Einrichtungen der Spezialdiagnostik können Untersuchungsmaterial und Isolate von Krankheitserregern für den gleichen Zweck untereinander abliefern. Gemeinsam mit dem abgelieferten Material können pseudonymisierte Falldaten übermittelt werden. Die Ergebnisse der Untersuchungen können an die abliefernden Einrichtungen übermittelt werden. Eine Wiederherstellung des Personenbezugs der übermittelten pseudonymisierten Daten ist für die Einrichtungen der Spezialdiagnostik auszuschließen. Enthält das Untersuchungsmaterial humangenetische Bestandteile, sind angemessene Maßnahmen zu treffen, die eine Identifizierung betroffener Personen verhindern. Humangenetische Analysen des Untersuchungsmaterials sind verboten. Das Bun-

desministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass die Träger der in § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3 genannten Einrichtungen sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen Untersuchungsmaterial und Isolate von Krankheitserregern untersucht werden, verpflichtet sind, Untersuchungsmaterial, aus dem meldepflichtige Nachweise von bestimmten Krankheitserregern gewonnen wurden, sowie Isolate der entsprechenden Erreger zum Zwecke weiterer Untersuchungen und der Verwahrung an bestimmte Einrichtungen der Spezialdiagnostik abzuliefern (molekulare Surveillance). Die Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend. In der Rechtsverordnung nach Satz 8 kann insbesondere bestimmt werden,

1. in welchen Fällen die Ablieferung zu erfolgen hat,
2. welche Verfahren bei der Bildung der Pseudonymisierung nach Satz 3 und bei den Maßnahmen nach Satz 6 anzuwenden sind,
3. dass Angaben zu Art und Herkunft des Untersuchungsmaterials sowie zu Zeitpunkt und Umständen der Probennahme zu übermitteln sind und
4. in welchem Verfahren und in welcher Höhe die durch die Ablieferungspflicht entstehenden Kosten für die Vorbereitung, die Verpackung und den Versand der Proben erstattet werden und welcher Kostenträger diese Kosten übernimmt.

Die Länder können zusätzliche Maßnahmen der molekularen Surveillance treffen.

(4) Für Zwecke der Überwachung der Verbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, und der entsprechenden Therapie- und Bekämpfungsmaßnahmen können die in Absatz 3 Satz 1 genannten Einrichtungen untereinander pseudonymisierte Falldaten übermitteln. Eine Wiederherstellung des Personenbezugs der übermittelten pseudonymisierten Daten ist für den jeweiligen Empfänger der Daten auszuschließen.

(5) Für Zwecke der Feststellung der Inanspruchnahme von Schutzimpfungen und Impfeffekten haben die Kassenärztlichen Vereinigungen dem Robert Koch-Institut in von diesem festgelegten Zeitabständen folgende Angaben zu übermitteln (Impfsurveillance):

1. Patienten-Pseudonym,
2. Geburtsmonat und -jahr,
3. Geschlecht,
4. dreistellige Postleitzahl und Landkreis des Patienten,
5. Landkreis des behandelnden Arztes,
6. Fachrichtung des behandelnden Arztes,
7. Datum der Impfung, der Vorsorgeuntersuchung, des Arzt-Patienten-Kontaktes und Quartal der Diagnose,

8. antigenspezifischer Abrechnungscode der Impfung, Diagnosecode nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) sowie Leistung nach dem einheitlichen Bewertungsmaßstab,
9. Diagnosesicherheit,
10. Diagnosetyp.

Das Robert Koch-Institut bestimmt die technischen Übermittlungsstandards für die im Rahmen der Impfsurveillance zu übermittelnden Daten sowie das Verfahren zur Bildung des Patienten-Pseudonyms nach Satz 1 Nummer 1. Eine Wiederherstellung des Personenbezugs der übermittelten pseudonymisierten Daten ist für das Robert Koch-Institut auszuschließen.

(6) Für Zwecke der Feststellung einer überdurchschnittlichen Sterblichkeit hat das zuständige Standesamt der zuständigen Landesbehörde spätestens am dritten Arbeitstag nach der Eintragung in das Sterberegister und hat die zuständige Landesbehörde am folgenden Arbeitstag dem Robert Koch-Institut anonymisiert den Tod, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit einer im Inland verstorbenen Person mit folgenden Angaben zu übermitteln (Mortalitätssurveillance):

1. Daten zum übermittelnden Standesamt,
2. Geschlecht der verstorbenen Person,
3. Jahr und Monat der Geburt der verstorbenen Person,
4. Todestag oder Todeszeitraum,
5. Sterbeort,
6. Landkreis oder kreisfreie Stadt des letzten Wohnsitzes der verstorbenen Person.

Für die Übermittlungen von den zuständigen Landesbehörden an das Robert Koch-Institut bestimmt das Robert Koch-Institut die technischen Übermittlungsstandards. Die im Rahmen der Mortalitätssurveillance übermittelten Daten können durch das Robert Koch-Institut anderen obersten und oberen Bundesbehörden für den gleichen Zweck übermittelt werden.“

8. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, die obersten Landesgesundheitsbehörden und die von ihnen beauftragten Stellen sowie die Gesundheitsämter informieren die Bevölkerung zielgruppenspezifisch über die Bedeutung von Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe übertragbarer Krankheiten. Bei der Information der Bevölkerung soll die vorhandene Evidenz zu bestehenden Impflücken berücksichtigt werden.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Durchführung von Schutzimpfungen ist jeder Arzt berechtigt. Fachärzte dürfen Schutzimpfungen unabhängig von den Grenzen der Ausübung ihrer fachärztlichen Tätigkeit

durchführen. Die Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen können, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 nicht zu einer Teilnahme an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet werden.“

- bb) Satz 3 wird aufgehoben.

- d) Absatz 7 Satz 3 wird aufgehoben.

- e) Die folgenden Absätze 8 bis 14 werden angefügt:

„(8) Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des ersten Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen:

1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits vier Wochen
  - a) in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
  - b) in einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahrs mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Satz 1 gilt auch, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten. Satz 1 gilt nicht für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

„(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein

- nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist. Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat

1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder
  2. die andere Stelle nach Satz 2 oder Satz 3
- unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen Stelle nach Satz 2 oder Satz 3 bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder ge-

nehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

(10) Personen, die am 1. März 2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Absatz 9 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorgelegt wird.

(11) Personen, die bereits vier Wochen in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 wie folgt vorzulegen:

1. innerhalb von vier weiteren Wochen oder,
2. wenn sie am 1. März 2020 bereits betreut werden oder untergebracht sind, bis zum Ablauf des 31. Juli 2021.

Absatz 9 Satz 2, 4 und 5 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes und eine Übermittlung personenbezogener Angaben immer zu erfolgen hat, wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Zeitpunkt vorgelegt wird.

(12) Folgende Personen haben dem Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung befindet, auf Anforderung einen Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 vorzulegen:

1. Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut werden,
2. Personen, die bereits acht Wochen
  - a) in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 4 betreut werden oder
  - b) in Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 untergebracht sind und
3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig sind.

Wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervoll-

ständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird. Einer Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, kann in Abweichung von Satz 3 nicht untersagt werden, die dem Betrieb einer Einrichtung nach § 33 Nummer 3 dienenden Räume zu betreten. Einer Person, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegt, kann in Abweichung von Satz 3 nicht untersagt werden, die dem Betrieb einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 4 oder einer Einrichtung nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 dienenden Räume zu betreten. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen ein vom Gesundheitsamt nach Satz 3 erteiltes Verbot haben keine aufschiebende Wirkung.

(13) Wenn eine nach den Absätzen 9 bis 12 verpflichtete Person minderjährig ist, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Person nach den Absätzen 9 bis 12 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 9 bis 12 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(14) Durch die Absätze 6 bis 12 wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

9. § 22 wird wie folgt gefasst:

### „§ 22

#### Impfdokumentation

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, in einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

1. Datum der Schutzimpfung,
2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
4. Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie
5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

(3) In der Impfdokumentation ist hinzuweisen auf

1. das zweckmäßige Verhalten bei ungewöhnlichen Impfreaktionen,
2. die sich gegebenenfalls aus den §§ 60 bis 64 ergebenden Ansprüche bei Eintritt eines Impfschadens sowie
3. Stellen, bei denen die sich aus einem Impfschaden ergebenden Ansprüche geltend gemacht werden können.

(4) In der Impfdokumentation ist über notwendige Folge- und Auffrischimpfungen mit Terminvorschlägen zu informieren, so dass die geimpfte Person diese rechtzeitig wahrnehmen kann.“

10. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 10 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:  
„12. Rettungsdienste.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 9 wird angefügt:  
„9. Rettungsdienste.“

c) Nach Absatz 8 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Für Rettungsdienste können die Landesregierungen erforderliche Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 regeln.“

10a. § 24 wird wie folgt gefasst:

### „§ 24

#### Feststellung und Heilbehandlung übertragbarer Krankheiten, Verordnungsermächtigung

Die Feststellung oder die Heilbehandlung einer in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 oder in § 34 Absatz 1 Satz 1 genannten Krankheit oder einer Infektion mit einem in § 7 genannten Krankheitserreger oder einer sonstigen sexuell übertragbaren Krankheit darf nur durch einen Arzt erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf HIV, Hepatitis-C-Virus und Treponema pallidum verwendet

- werden. Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass Satz 1 auch nicht für die Anwendung von In-vitro-Diagnostika gilt, die für patientennahe Schnelltests bei Testung auf weitere Krankheiten oder Krankheitserreger verwendet werden.“
11. In § 28 Absatz 2 werden die Wörter „ärztliche Bescheinigung“ durch die Wörter „ärztliches Zeugnis“ ersetzt.
12. § 33 wird wie folgt gefasst:
- „§ 33
- Gemeinschaftseinrichtungen
- Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:
1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
  2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
  3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
  4. Heime und
  5. Ferienlager.“
- 12a. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2.“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.“
- 12b. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in mündlicher und schriftlicher Form“ gestrichen.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Wörter „Europäischen Union“ ersetzt.
- 12c. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Eine Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 erhält nicht, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot in der Ausübung seiner bisherigen Tätigkeit oder eine Absonderung hätte vermeiden können.“
13. § 73 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1a Nummer 7 werden die folgenden Nummern 7a bis 7d eingefügt:
- 7a. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 4 Nummer 1, auch in Verbindung mit Absatz 10 Satz 2 oder Absatz 11 Satz 2 eine Benachrichtigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt,
- 7b. entgegen § 20 Absatz 9 Satz 6 oder Satz 7 eine Person betreut oder beschäftigt oder in einer dort genannten Einrichtung tätig wird,
- 7c. entgegen § 20 Absatz 12 Satz 1, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7d. einer vollziehbaren Anordnung nach § 20 Absatz 12 Satz 3, auch in Verbindung mit § 20 Absatz 13 Satz 1 oder Satz 2, zuwiderhandelt.“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1a Nr. 8, 9b, 11a, 17a und 21“ durch die Wörter „Absatzes 1a Nummer 7a bis 7d, 8, 9b, 11a, 17a und 21“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20a Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „fordern“ die Wörter „im Zusammenwirken mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst“ eingefügt.
2. In § 20f Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „Jugendhilfe“ die Wörter „sowie über deren Information über Leistungen der Krankenkassen nach § 20a Absatz 1 Satz 2“ eingefügt.
3. § 20i wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 7 wird aufgehoben.
  - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Soweit Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen haben, schließt dieser Anspruch die Bereitstellung einer Impfdokumentation nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes ein. Die Krankenkassen können die Versicherten in geeigneter Form über fällige Schutzimpfungen, für die sie einen Anspruch auf Leistungen haben, versichertenbezogen informieren.“
4. Nach § 26 Absatz 2 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
 

„In der ärztlichen Dokumentation über die Untersuchungen soll auf den Impfstatus in Bezug auf Masern und auf eine durchgeführte Impfberatung hingewiesen werden, um einen Nachweis im Sinne von § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 und § 34 Ab-

- satz 10a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu ermöglichen.“
- 4a. Dem § 27 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Zur Krankenbehandlung gehören auch Leistungen zur vertraulichen Spurensicherung am Körper, einschließlich der erforderlichen Dokumentation sowie Laboruntersuchungen und einer ordnungsgemäßen Aufbewahrung der sichergestellten Befunde, bei Hinweisen auf drittverursachte Gesundheitsschäden, die Folge einer Misshandlung, eines sexuellen Missbrauchs, eines sexuellen Übergriffs, einer sexuellen Nötigung oder einer Vergewaltigung sein können.“
- 4b. Nach § 31 Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:
- „(1b) Für Versicherte, die eine kontinuierliche Versorgung mit einem bestimmten Arzneimittel benötigen, können Vertragsärzte Verordnungen ausstellen, nach denen eine nach der Erstabgabe bis zu dreimal sich wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verordnungen sind besonders zu kennzeichnen. Sie dürfen bis zu einem Jahr nach Ausstellungsdatum zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse durch Apotheken beliefert werden.“
- 4c. § 65a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:
- (1) Die Krankenkasse bestimmt in ihrer Satzung, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25, 25a und 26 oder Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i in Anspruch nehmen, Anspruch auf einen Bonus haben, der zusätzlich zu der in § 62 Absatz 1 Satz 2 genannten abgesenkten Belastungsgrenze zu gewähren ist.
- (1a) Die Krankenkasse soll in ihrer Satzung bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Versicherte, die regelmäßig Leistungen der Krankenkassen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Absatz 5 in Anspruch nehmen oder an vergleichbaren, qualitätsgesicherten Angeboten zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens teilnehmen, Anspruch auf einen Bonus haben, der zusätzlich zu der in § 62 Absatz 1 Satz 2 genannten abgesenkten Belastungsgrenze zu gewähren ist.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch die Angabe „Absatz 1a“ ersetzt.
5. § 132e Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „geeigneten Ärzten einschließlich Betriebsärzten, deren Gemeinschaften, Einrichtungen mit geeignetem ärztlichem Personal oder den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind“ durch die Wörter „Ärzten, Einrichtungen mit ärztlichem Personal, deren Gemeinschaften, den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Als Gemeinschaften im Sinne des Satzes 1 gelten auch Vereinigungen zur Unterstützung von Mitgliedern, die Schutzimpfungen nach § 20i durchführen. Es sind insbesondere Verträge abzuschließen mit
1. den an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzten oder deren Gemeinschaften,
  2. den Fachärzten für Arbeitsmedizin und Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder deren Gemeinschaften und
  3. den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen.
- In Verträgen mit den Fachärzten für Arbeitsmedizin, Ärzten mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ und sonstigen Ärzten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, oder deren Gemeinschaften sind insbesondere Regelungen zur vereinfachten Umsetzung der Durchführung von Schutzimpfungen, insbesondere durch die pauschale Bereitstellung von Impfstoffen, sowie Regelungen zur vereinfachten Abrechnung, insbesondere durch die Erstattung von Pauschalbeträgen oder anteilig nach den Versichertenzahlen (Umlageverfahren) vorzusehen.“
- c) In dem neuen Satz 5 werden in dem Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „den Verträgen mit den Behörden der Länder, die für die Durchführung von Schutzimpfungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständig sind,“ durch die Wörter „Verträgen mit den obersten Landesgesundheitsbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen“ ersetzt.
- 5a. Nach § 132i werden die folgenden §§ 132j und 132k eingefügt:
- § 132j  
Regionale  
Modellvorhaben zur Durchführung  
von Grippeschutzimpfungen in Apotheken
- (1) Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände haben mit Apotheken, Gruppen von Apotheken oder mit den für die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Apotheker auf Landesebene, wenn diese sie dazu auffordern, Verträge über die Durchführung von Modellvorhaben in ausgewählten Regionen zur Durchführung von Grippeschutzimpfungen bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Apotheken mit dem Ziel der Verbesserung der Impfquote abzuschließen. In den Verträgen ist zu den Grippeschutzimpfungen in Apotheken insbesondere Folgendes zu regeln:
1. die Voraussetzungen für deren Durchführung,
  2. deren Durchführung,
  3. deren Vergütung und
  4. deren Abrechnung.
- § 63 Absatz 3, 3a Satz 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Vor Abschluss eines Vertrages nach Absatz 1 sind zu den jeweiligen Vertragsinhalten Stellungnahmen des Robert Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts einzuholen; die Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

(3) Die Verträge nach Absatz 1 sind der für die Krankenkasse oder den Landesverband zuständigen Aufsichtsbehörde und der für die Überwachung der Apotheken zuständigen Behörde vor Beginn der Durchführung des Modellvorhabens vorzulegen.

(4) Im Rahmen der Modellvorhaben dürfen Apothekerinnen und Apotheker Gripeschutzimpfungen bei Personen durchführen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. soweit Berufsrecht dem nicht entgegensteht und
2. wenn
  - a) die Apothekerinnen und Apotheker hierfür ärztlich geschult sind und ihnen die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung bestätigt wurde und
  - b) in der jeweiligen Apotheke eine geeignete Räumlichkeit mit der Ausstattung vorhanden ist, die für die Durchführung einer Gripeschutzimpfung erforderlich ist.

(5) Die ärztliche Schulung, an der Apothekerinnen und Apotheker teilnehmen müssen, um Gripeschutzimpfungen durchführen zu dürfen, hat insbesondere die Vermittlung der folgenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu umfassen:

1. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung von Gripeschutzimpfungen einschließlich der Aufklärung und Einholung der Einwilligung der zu impfenden Person,
2. Kenntnis von Kontraindikationen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zu deren Beachtung und
3. Kenntnis von Notfallmaßnahmen bei eventuellen akuten Impfreaktionen sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Durchführung dieser Notfallmaßnahmen.

(6) Über die Schulung schließen die Vertragspartner nach Absatz 1 Satz 1 gemeinsam Verträge mit Anbietern der Schulung. Vor Abschluss der Verträge sind zu den jeweiligen Vertragsinhalten Stellungnahmen des Robert Koch-Instituts und des Paul-Ehrlich-Instituts einzuholen; die Stellungnahmen sind zu berücksichtigen.

(7) Die Modellvorhaben sind im Regelfall auf längstens fünf Jahre zu befristen. Sie sind nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards zu begleiten und auszuwerten.

### § 132k

#### Vertrauliche Spurensicherung

Die Krankenkassen oder ihre Landesverbände schließen gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrich-

tungen oder Ärzten Verträge über die Erbringung von Leistungen nach § 27 Absatz 1 Satz 6. In den Verträgen sind insbesondere die Einzelheiten zu Art und Umfang der Leistungen, die Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung sowie die Vergütung und Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens zu regeln. Die Leistungen werden unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet, die Vergütung kann pauschaliert werden. Das Abrechnungsverfahren ist so zu gestalten, dass die Anonymität des Versicherten gewährleistet ist. Kommt ein Vertrag ganz oder teilweise nicht binnen sechs Monaten nach Antragstellung durch das Land zu stande, gilt § 132i Satz 3 bis 5 entsprechend mit den Maßgaben, dass Widerspruch und Klage gegen die Bestimmung der Schiedsperson keine aufschiebende Wirkung haben.“

6. In § 285 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuchs“ die Wörter „oder nach § 13 Absatz 5 des Infektionsschutzgesetzes“ eingefügt.
- 6a. In § 295 Absatz 1b Satz 1 wird die Angabe „§ 73b“ durch die Wörter „den §§ 73b, 132e oder 132f“ ersetzt.

### Artikel 3

#### Aufhebung der IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung

Die IfSG-Meldepflicht-Anpassungsverordnung vom 18. März 2016 (BGBl. I S. 515) wird aufgehoben.

### Artikel 3a

#### Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung

In § 3 Absatz 4 Satz 1 der Medizinprodukte-Abgabeverordnung vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, werden jeweils in dem Satzteil vor der Aufzählung die Wörter „oder Satz 2“ gestrichen und werden in Nummer 5 das Komma und die Wörter „in denen Tests unter ärztlicher Aufsicht angeboten werden“ gestrichen.

### Artikel 3b

#### Änderung des Heilmittelwerbegesetzes

§ 11 Absatz 1 Satz 3 des Heilmittelwerbegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3068), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2562) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Ferner darf für die in § 1 Absatz 1 Nummer 2 genannten operativen plastisch-chirurgischen Eingriffe nicht wie folgt geworben werden:

1. mit der Wirkung einer solchen Behandlung durch vergleichende Darstellung des Körperzustandes oder des Aussehens vor und nach dem Eingriff oder
2. mit Werbemaßnahmen, die sich ausschließlich oder überwiegend an Kinder und Jugendliche richten.“

**Artikel 3c****Änderung des Arzneimittelgesetzes**

§ 48 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„5. zu bestimmen, ob und wie oft ein Arzneimittel auf dieselbe Verschreibung wiederholt abgegeben werden darf.“.

**Artikel 3d****Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung**

Die Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. sofern das Arzneimittel zur wiederholten Abgabe auf dieselbe Verschreibung bestimmt sein soll, einen Vermerk mit der Anzahl der Wiederholungen.“.

**2. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die wiederholte Abgabe eines zur Anwendung bei Menschen bestimmten verschreibungs-pflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung bedarf der Anordnung der verschreibenden Person. Die verschreibende Person kann eine Verschreibung ausstellen, nach der eine nach der Erstabgabe sich bis zu dreimal wiederholende Abgabe erlaubt ist. Die Verschreibungen sind als Verschreibungen zur wiederholten Abgabe zu kennzeichnen. Bei der wiederholten Abgabe auf dieselbe Verschreibung ist das verschriebene Arzneimittel jeweils in derselben Packungsgröße abzugeben, die die verschreibende Person für die erstmalige Abgabe auf der Verschreibung angegeben hat. Die wiederholte Abgabe eines zur Anwendung bei Tieren bestimmten verschreibungs-pflichtigen Arzneimittels auf dieselbe Verschreibung über die verschriebene Menge hinaus ist unzulässig.“

**Artikel 4****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. März 2020 in Kraft. In Artikel 1 Nummer 7 tritt § 13 Absatz 6 des Infektionsschutzgesetzes am 1. November 2021 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 10. Februar 2020

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin  
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister für Gesundheit  
Jens Spahn

Die Bundesministerin  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
Dr. Franziska Giffey



**Anlage 5**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

**Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung**

Nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

wurde am \_\_\_\_\_

von mir auf Grund von § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinie über die ärztliche Untersuchung untersucht und gemäß § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes die ärztliche Impfberatung durchgeführt.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung U \_\_\_\_\_ erkennen lässt

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflege geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

Die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes des Kindes wurde von mir zuletzt am

\_\_\_\_\_ beziehungsweise im Rahmen der U \_\_\_\_\_ durchgeführt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/der Ärztin



**Anlage 5**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

**Dokumentation über die Vorlage von Nachweisen über hinreichenden Masernschutz**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

**Nachweispflicht erfüllt:**

Nachweis wurde vorgelegt am \_\_\_\_\_ als

- Impfausweis („Impfpass“)
- Anlage zum Untersuchungsheft
- Ärztliches Zeugnis über ausreichenden Impfschutz
- Ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität vorliegt
- Ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Angabe zur Kontraindikation:

 Es liegt eine dauerhafte Kontraindikation vor.

Bitte beachten Sie: Sofern eine zeitlich befristete Kontraindikation vorliegt (z.B. aufgrund einer akuten Erkrankung), ist die Nachweispflicht nicht erfüllt (siehe unten)

- Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung im Sinne von  
§ 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat  
und zwar des/der

(Name und Adresse dieser Stelle/Einrichtung

**Nachweispflicht (noch) nicht (vollständig) erfüllt:**

- Es wurde **kein** Nachweis bis zum \_\_\_\_\_ vorgelegt.
- Es bestehen **Zweifel** an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises.

Eine Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamts erfolgte daher am \_\_\_\_\_

---

- > Impfschutz gegen Masern ist erst zu einem **späteren Zeitpunkt** möglich oder kann erst später **vervollständigt** werden (z.B. bei vorübergehender Kontraindikation aufgrund von Krankheit)  
oder

> Das vorgelegte ärztliche Zeugnis **verliert seine Gültigkeit** am \_\_\_\_\_

In diesem Fall ist ein Nachweis innerhalb eines Monats, nachdem es möglich war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen, oder innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des vorgelegten ärztlichen Zeugnisses vorzulegen.

Eine Überprüfung des Masernschutzes ist daher am \_\_\_\_\_ erforderlich.

**Dokument nicht interpretierbar:**

- Vorgelegtes Dokument kann nicht interpretiert werden.

Die Weiterleitung einer Kopie an das zuständige Gesundheitsamt erfolgte daher am \_\_\_\_\_

---

Ort, Datum

---

Unterschrift der Kindertageseinrichtung

# Ö 4

## Anlage 5

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Ems

### [MUSTERANSCHREIBEN an das Gesundheitsamt gemäß § 20 Absatz 9 Satz 2 IfSG]

Landratsamt Reutlingen  
Kreisgesundheitsamt  
Sankt-Wolfgang-Str. 13  
72764 Reutlingen

#### **Übermittlung von personenbezogenen Daten hinsichtlich der neu seit dem (Aufnahmetag KiTa) aufgenommenen Kindes/Kinder**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
in der Anlage übermitteln wir Ihnen beigefügte Daten.

Mit freundlichen Grüßen

Folgende/s Kind/er hat/haben bis zum (Aufnahmetag) **keinen Nachweis** nach § 20 Absatz 9 Satz 1 IfSG vorgelegt und sind in unserer Kindertageseinrichtung aufgenommen:

Name, Vorname	Geschlecht	Geburts- datum	Anschrift	Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des / der Sorgeberechtigten	Telefonnummer (soweit vorlie- gend)	E-Mail-Adresse (soweit vorlie- gend)

Hinsichtlich des/der folgenden Kindes/Kinder **bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit** des vorgelegten Nachweises.

Name, Vorname	Geschlecht	Geburts- datum	Anschrift	Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des / der Sorgeberechtigten	Telefonnummer (soweit vorlie- gend)	E-Mail-Adresse (soweit vorlie- gend)

Folgende/s Kind/er haben **nicht innerhalb eines Monats** einen Nachweis vorgelegt, nachdem es ihnen **möglich** war, einen Impfschutz gegen Masern zu erlangen oder zu vervollständigen.

Name, Vorname	Geschlecht	Geburts- datum	Anschrift	Bei Minderjährigen: Name und Anschrift des / der Sorgeberechtigten	Telefonnummer (soweit vorlie- gend)	E-Mail-Adresse (soweit vorlie- gend)

Bei folgendem/folgenden Kind/ern kann der vorgelegte Nachweis nicht interpretiert werden (Nachweise in Kopie sind beigefügt):

<b>Name</b>	<b>Geburtsdatum</b>





## Anlage 6

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

### **SEPA-Basislastschriftmandant**

Gemeinde Dettingen an der Erms  
Rathausplatz 1  
72581 Dettingen an der Erms

**Gläubiger Identifikationsnummer: DE31ZZZ00000039472**

**Kassenzeichen:** \_\_\_\_\_

Wir ermächtigen die Gemeinde Dettingen an der Erms nachfolgende Forderung,

Grundsteuer       Hundesteuer       Wasser  
 Gewerbesteuer       Mieten / Pachten       Sonstiges: \_\_\_\_\_  
 Kindergarten-/Krippenbeitrag und Essen

von unserem / meinem Konto mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen.

Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Dettingen an der Erms auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungspflichtiger:** (Kontoinhaber)

*Name, Vorname / Firma:* \_\_\_\_\_

*Straße und Hausnummer:* \_\_\_\_\_

*PLZ und Ort:* \_\_\_\_\_

*Kreditinstitut (Name):* \_\_\_\_\_

*BIC:* \_\_\_\_\_

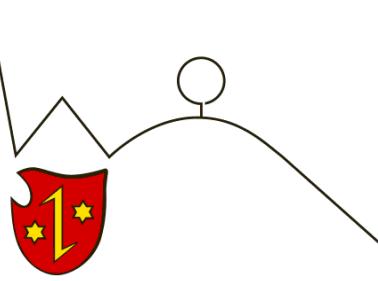
*IBAN:* \_\_\_\_\_

*Ort, Datum:* \_\_\_\_\_

*Unterschrift / en:* \_\_\_\_\_

Rücksendung nur im Original mit Unterschrift – Elektronische Datenübermittlung nicht zulässig nach SEPA-Verfahren.





**Anlage 7**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

**Nachhauseweg des Kindes**

Mein/unser Kind

VORNAME	
NACHNAME	

darf nach der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Ich/wir verpflichte/n mich/und sicherzustellen, dass mein/unser Kind den Nachhauseweg ausschließlich zu Fuß bestreitet.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage/n ich/wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Kindertageseinrichtung ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung des Kindes zu verlangen.

ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT PERSONENSORGBERECHTIGTE/R I*
ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT PERSONENSORGBERECHTIGTE/R II*

Eingang am

ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT DER KINDERTAGESEINRICHTUNG
------------	---

\*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.





**Anlage 8**

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

**Abholung des Kindes**

Mein/unser Kind

VORNAME	
NACHNAME	

darf von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen (Mindestalter 12 Jahre) in  
meinem/unserem Auftrag von der Kindertageseinrichtung abgeholt werden:

VORNAME	
NACHNAME	

VORNAME	
NACHNAME	

VORNAME	
NACHNAME	

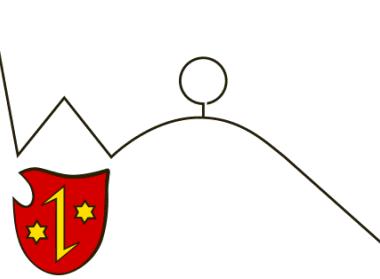
ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT PERSONENSORGBERECHTIGTE/R I*
ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT PERSONENSORGBERECHTIGTE/R II*

Eingang am

ORT, DATUM	UNTERSCHRIFT DER KINDERTAGESEINRICHTUNG
------------	---

\*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personenberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.



**Anlage 9**

## Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Dettingen an der Erms

**Belehrung für die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte  
gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertageseinrichtungen, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Außerdem sind gerade Säuglinge (Krippe) und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Mit diesem Merkblatt unterrichten wir Sie über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen**, wie es das IfSG vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das IfSG bestimmt, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht.

Tabellen: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte ( <i>Impetigo contagiosa</i> )	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Quelle: Robert-Koch-Institut\_Elternbelehrung\_Stand 22.01.2014

Bei einigen Infektionskrankheiten ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder selten: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen anstecken. Nach dem IfSG ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des**

**Gesundheitsamtes** oder unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

**Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger**

- |                        |                                     |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien    | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien           |
| • EHEC-Bakterien       |                                     |

Quelle: Robert-Koch-Institut\_Elternbelehrung\_Stand 22.01.2014

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht.

**Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

- |  |  |
|--|--|
| • ansteckungsfähige Lungentuberkulose  | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien             |
| • bakterielle Ruhr (Shigellose)  | • Kinderlähmung (Poliomyelitis)                      |
| • Cholera  | • Masern   |
| • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird                               | • Meningokokken-Infektionen                          |
| • Diphtherie   | • Mumps  |
| • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | • Pest   |
|  | • Typhus oder Paratyphus                             |
|  | • virusbedingtes hamorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |

Quelle: Robert-Koch-Institut\_Elternbelehrung\_Stand 22.01.2014

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Brech-durchfälle und Hepatitis A (und E) kommen durch **Schmierinfektionen** zustande oder es handelt sich um sogenannte **Lebensmittelinfektionen**. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Händehygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Durch **Tröpfchen** werden z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten übertragen. Die Verbreitung von Krätschmilben, Läusen sowie der ansteckenden Borkenflechte erfolgt über **Haar- und Hautkontakte**.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormalem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch) oder auch bei Läusebefall.

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns bei der in den Tabellen Nr. 1 bis 3 genannten Krankheiten auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem

**Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, (Typhus) und Hepatitis A** stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Bitte beachten:

Die Erzieherinnen dürfen keinerlei **Medikamente** verabreichen (das gilt auch für Sonnencreme). Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen nach schriftlicher Vereinbarung möglich (z.B.: Anti-Allergikum bei Bienenstich-Allergie oder Asthma-Spray).

Anlage:

Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederzulassung in die Kindertageseinrichtung nach einer in § 34 IfSG genannten Erkrankung



# O: 4

## Übersicht zu meldepflichtigen Erkrankungen und eine Empfehlung des Robert-Koch-Instituts zur Wiederzulassung in die Kita nach einer in § 34 IfSG genannten Krankheit

KRANKHEIT	WANN WIEDER IN DIE KITA?	ÄRZTLICHES ATTEST
Keuchhusten	<b>5 Tage nach Beginn</b> der Antibiotika-Therapie!	nein
Masern	Nach Abklingen der Symptome, <b>frühestens 5 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!</b>	nein
Mumps	Nach Abklingen der Symptome, <b>frühestens 9 Tage nach Ausbruch der Krankheit!</b>	nein
Röteln	Nach Abklingen der klinischen Symptome, <b>frühestens 7 Tage nach Ausbruch des Ausschlags!</b>	nein
Windpocken	Nachdem die letzten Pusteln abgetrocknet und verkrustet sind ist die Krankheit nicht mehr ansteckend, <b>frühestens 1 Woche nach Krankheitsbeginn!</b>	nein
Scharlach	Bei antibiotischer Behandlung und ohne Krankheitssymptome <b>2 Tage nach Beginn der Therapie!</b> Ansonsten nach Abklingen der Krankheitssymptome und <b>frühestens nach 3 Wochen!</b>	nein
Fieber	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, <b>wenn das Kind 24 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°) ist!</b>	nein
Influenza	Der Kindergartenbesuch ist wieder möglich, <b>wenn das Kind 48 Std. fieberfrei (d.h.: Körpertemperatur unter 37,5°) und ohne weitere Symptome ist!</b>	nein / <b>im Zweifelsfall ja</b>
Kopfläuse / Kräutmilben	<b>Bereits am 1 Tag nach der Erstbehandlung mit verschreibungspflichtigen Mitteln! Zweite Behandlung innerhalb von 8-10 Tagen unbedingt erforderlich!</b>	nein
Durchfall	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist! <b>Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist!</b> Im Zweifelsfall <b>muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.</b>	nein / <b>im Zweifelsfall ja</b>
Erbrechen	<b>Erst 48 Std. ohne Erbrechen!</b> Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	nein / <b>im Zweifelsfall ja</b>
Noro-Virus	Kein Kindergartenbesuch, solange der Stuhl noch nicht geformt ist. <b>Erst 48 Std. nachdem der letzte Stuhlgang wieder fest ist und/oder nach dem letzten Erbrechen!</b> Im Zweifelsfall muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen.	nein / <b>im Zweifelsfall ja</b>

Die oben aufgeführten ansteckenden Krankheiten sind für den Kita-Bereich die, die am häufigsten auftreten. Es gibt allerdings noch weitere wichtige meldepflichtige Krankheiten, die Sie im Aufnahmehaft unter „Befehlung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ finden.

**ALLE ERKRANKUNGEN MÜSSEN DER KINDERTAGESEINRICHTUNG UNVERZÜGLICH GEMELDET WERDEN!!**

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Gemeinschaftseinrichtung besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen! **BEDENKEN SIE, DASS:** wirklich nicht mehr ansteckende Kinder wieder in die Kita kommen. Auch Ihr eigenes Kind könnte erkranken und dann können auch Sie nicht zur Arbeit!



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8644 öff	Sachbearbeitung: Felix Schiffner AZ: - Schi/Schi	27.06.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Klimaschutz

**Hier: Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Klima-Netzwerk im Landkreis Reutlingen**

---

#### I. Beschlussantrag

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die „Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit für Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Landkreis Reutlingen“ zu unterzeichnen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Keine

#### III. Sachverhalt

Um den großen Herausforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels zu begegnen, beabsichtigen die Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu kooperieren. Für diese Zusammenarbeit schließen sich der Landkreis und die Städte und Gemeinden zu einem kommunalen Klima-Netzwerk zusammen. Die Ziele, Themen und Aufgaben von Landkreis und Kommunen im Klima-Netzwerk sollen in einer gemeinsamen Absichtserklärung (siehe Anlage) vereinbart werden.

Anlage: Absichtserklärung (Entwurf)



# Ö 5

## Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit für Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Landkreis Reutlingen

Die Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen erklären gemeinsam mit dem Landkreis, dass alle Anstrengungen unternommen werden müssen, um gemeinsam den großen Herausforderungen des Klimaschutzes und des Klimawandels für Mensch, Natur und Infrastruktur zu begegnen.

Aktuell beträgt die globale Erwärmung +1,2°C im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter, Baden-Württemberg hat sich sogar schon um ca. +1,6°C erwärmt. Wie stark die zukünftige Erwärmung mit den begleitenden Extremwetterereignissen wird, hängt direkt davon ab, wie klimaschädlich oder klimafreundlich wir uns heute und in Zukunft verhalten. Die Klimaneutralität 2040 ist das gesetzlich verankerte Ziel, um die schlimmsten Erwärmungsszenarien nicht wahr werden zu lassen und um für uns und künftige Generationen unsere natürliche, wirtschaftliche und gesundheitliche Lebensgrundlage so gut wie möglich zu bewahren. Gleichzeitig müssen wir uns an die nicht abwendbaren Folgen des Klimawandels anpassen.

Im Klimaschutz nehmen der Landkreis und seine 26 Städte und Gemeinden eine Vorreiterrolle und eine motivierende Funktion ein, um wichtige lokale Akteure wie Privatpersonen und Unternehmen zu einem klimaschutzsensiblen Handeln zu aktivieren.

Die Städte und Gemeinden und der Landkreis streben an, bei Aktivitäten im Klimaschutz und bei der Klimawandelanpassung verstärkt zu kooperieren, um die notwendige Klimaneutralität 2040 zur klimagerechten Daseinsvorsorge für ihre Bürgerschaft und Wirtschaft sicherzustellen.

Um der Vielfalt der Kommunen Rechnung zu tragen, wird jede Kommune ihren eigenen Weg zur Klimaneutralität und Klimawandelanpassung gehen und die Umsetzung von Maßnahmen individuell gestalten.

1. Der Landkreis Reutlingen und die Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen bekennen sich dazu, zur Umsetzung der gesetzlichen Klimaschutzziele eng zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu unterstützen. Dabei geht es insbesondere um:
  - die zügige und deutliche Verringerung von klimaschädlichen Emissionen,
  - den Ausbau erneuerbarer Energien,
  - die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand,
  - den Weg zur weitgehend klimaneutralen Verwaltung sowie
  - die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels.

Weiterhin werben der Landkreis Reutlingen und seine Städte und Gemeinden auch bei Bürgerschaft und Wirtschaft für einen weitgehend klimaneutralen Gebäudebestand, eine weitgehend klimaneutrale Mobilität und den Ausbau der Erneuerbaren Energien im Kreisgebiet.

2. Für diese Zusammenarbeit schließen sich der Landkreis und die Städte und Gemeinden zu einem kommunalen Klima-Netzwerk zusammen.

Das Netzwerk soll:

- bestehende kommunale Akteure und Aktivitäten vernetzen, den Erfahrungs- und Wissensaustausch fördern und Transparenz schaffen, um auch über Gemeindegrenzen hinweg effektiv an einem Strang ziehen zu können
- klimarelevante Informationen bündeln und austauschen (z. B. Fördermöglichkeiten und neue rechtliche Entwicklungen)
- Hürden und Hemmnisse abbauen, um erfolgreichen Klimaschutz und Klimawandelanpassung zu betreiben

**Themen dabei sind u. a.**

- Ausbau erneuerbarer Energien
- (Strom-)Netzausbau
- kommunale Wärmeplanung / Nahwärmenetze
- Mobilitätswende / E-Lade-Infrastruktur
- Wasserstoffinfrastruktur, Gasnetztransformation
- Klimawandelfolgenanpassung

3. Im Rahmen der Zusammenarbeit übernimmt der Landkreis Reutlingen in Zusammenarbeit mit der KlimaschutzAgentur u. a. folgende Maßnahmen:
  - Koordination und Durchführung regelmäßiger Netzwerktreffen
  - Organisation von Fachveranstaltungen, Workshops und Exkursionen angepasst auf die jeweiligen Bedarfe in den Kommunen
  - weitestgehend klimaneutrale Landkreisverwaltung bis 2040
  - Etablierung eines Klima-Monitorings
4. Die Städte und Gemeinden setzen u. a. folgende Maßnahmen um:
  - Benennung von Ansprechpersonen für klimarelevante Themen in der Kommune gegenüber dem Landkreis
  - Teilnahme an den Netzwerktreffen des Landkreises zum Informationsaustausch und ggf. zur landkreisweiten Abstimmung von interkommunalen Aktivitäten
  - Prüfung einer Unterzeichnung des Klimaschutzpakts mit dem Land Baden-Württemberg mit dem Ziel einer weitestgehend klimaneutralen Kommunalverwaltung bis 2040
  - Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kommune
  - Bereitstellung von Daten für ein kontinuierliches Klima-Monitoring auf Landkreisebene

Reutlingen, xx.xx 2024

Dr. Ulrich Fiedler

Landrat  
des Landkreises Reutlingen

Bürgermeister/ Bürgermeisterin  
der jeweiligen Stadt/ Gemeinde

## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8638 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	27.05.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Schillerhalle und Neuwiesen halle

Hier: Vergabe Elektroinstallationen Notstromversorgung

---

#### I. Beschlussantrag

Die Elektroarbeiten werden an die Dirr Elektrotechnik, Dettingen an der Erms, mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 62.509,11 € vergeben.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushalt 2024 zur Katastrophenvorsorge Blackout sind Haushaltsmittel in Höhe von 200.000,00 € für die Elektroinstallationen sowie Beschaffung von Notstromaggregaten enthalten.

#### III. Sachverhalt

Im ersten Schritt zur Katastrophenvorsorge Blackout soll die Schillerhalle als Notunterkunft tauglich gemacht werden. Es wird durch die Herstellung von Einspeisestellen für die Bereiche Halle und Küche ein autarker Notstrombetrieb gewährleistet. Für die Wärmeversorgung wird weiterhin eine Notstromversorgung der Neuwiesen halle und des Heizungsverteiler Schillerschule benötigt. Eine Notstromversorgung der Neuwiesen halle wird durch die Installation einer Einspeisestelle umgesetzt. So ist die Wärmeerzeugung mittels Hackschnitzel und weitergehend eine Nutzung als Behelfsunterkunft gegeben. Die Versorgung des Heizungsverteilers in der Schillerschule wird über den Notstrombetrieb der Schillerhalle erreicht.

Die Elektroarbeiten für diese Maßnahmen wurden beschränkt ausgeschrieben. Das Leistungsverzeichnis wurde an 7 Firmen versendet. Beim Submissionstermin am 04.06.2024 lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots hat die Dirr Elektrotechnik aus Dettingen an der Erms ein wirtschaftliches Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 62.509,11 € (brutto) beauftragt. Das Angebot, das beauftragt werden soll, ist das abgegebene Nebenangebot, das Hauptangebot lag bei einer Angebotssumme in Höhe von 69.072,25 Euro brutto.

## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8596/1 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	27.05.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

**Freiwillige Feuerwehr  
Interimsgaragen und Stellplätze  
Hier: Vergabe von Bauleistungen**

---

#### I. Beschlussantrag

Die folgenden Gewerke werden den entsprechenden Bietern zu den genannten Angebotssummen (brutto) zu vergeben:

- a) Abbrucharbeiten an die Reutlinger Abbruch GmbH, Eningen, mit der Angebotssumme in Höhe von 60.196,15 €.
- b) Rohbauarbeiten an die Müller Bau GmbH, Bad Urach, mit der Angebotssumme in Höhe von 66.557,89 €.
- c) Stahlbauarbeiten an die Haltec Hallensysteme GmbH, Korntal-Münchingen, mit der Angebotssumme in Höhe von 131.471,20 €.
- d) Toranlage an die Layh Torbau GmbH, Oberboihingen, mit der Angebotssumme in Höhe von 25.466,00 €.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2024 sind Haushaltsmittel für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 500.000,00 € eingeplant.

### **III. Sachverhalt**

- a) Das Gewerk Abbrucharbeiten wurde beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 5 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Beim Submissionstermin am 06.06.2024 lagen drei Angebote zur Prüfung und Wertung vor. Das Angebot der Reutlinger Abbruch GmbH aus Eningen hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 60.196,15 € beauftragt.
- b) Die Rohbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 7 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Beim Submissionstermin am 06.06.2024 lagen 6 Angebote vor. Nach Prüfung und Wertung der Angebote hat die Müller Bau GmbH aus Bad Urach das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 66.557,89 € beauftragt.
- c) Die Stahlbauarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Es wurden 9 Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Beim Submissionstermin am 06.06.2024 lag ein Angebot vor. Nach Prüfung und Wertung des Angebots hat die Haltec Hallensysteme GmbH aus Korntal-Münchingen das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und wird mit einer Angebotssumme (brutto) in Höhe von 131.471,20 € beauftragt.
- b) Das Gewerk Toranlage soll freihändig an die Lay Torbau GmbH aus Oberboihingen vergeben werden. Die Fa. Layh führt die jährlich vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen und die Wartungsarbeiten durch. Die angebotenen Preise sind wirtschaftlich angemessen und die Fa. Lay Torbau GmbH wird mit einer Angebotssumme in Höhe von 25.466,00 € beauftragt.

Projekt 2407 FEUERWEHR - Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in 72581 Dettingen

### Rangliste Los 01 Abbrucharbeiten

Bieter Nr.	Bietername	Ungeprüft netto	Geprüft netto	Rang	Nachlass	Summe ./. Nachl.	Rang n. Nachl.	Pauschal	Summe brutto	Skonto %	Skonto tage	Summe brutto incl. Skonto
Bieter 1	Reutlinger Abbruch GmbH		50.585,00	100,00 %		50.585,00	100,00 %		60.196,15			60.196,15
Bieter 2			80.805,00	159,74 %	5,00 %	76.764,75	151,75 %		91.350,05			91.350,05
Bieter 3			84.373,03	166,79 %		84.373,03	166,79 %		100.403,91			100.403,91



Projekt

2407 FEUERWEHR - Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in 72581 Dettingen

## Rangliste Los 02 Rohbauarbeiten

Bieter Nr.	Bietername	Ungeprüft netto	Geprüft netto	Rang	Nachlass	Summe ./ Nachl.	Rang n. Nachl.	Pauschal	Summe brutto	Skonto %	Skonto tage	Summe brutto incl. Skonto
Bieter 1	Müller Bau		55.931,00	100,00 %		55.931,00	100,00 %		66.557,89			66.557,89
Bieter 2			63.243,18	113,07 %		63.243,18	113,07 %		75.259,38			75.259,38
Bieter 3			63.888,47	114,23 %		63.888,47	114,23 %		76.027,28			76.027,28
Bieter 4			65.529,53	117,16 %		65.529,53	117,16 %		77.980,14			77.980,14
Bieter 5			66.680,50	119,22 %		66.680,50	119,22 %		79.349,80			79.349,80
Bieter 6			71.773,00	128,32 %		71.773,00	128,32 %		85.409,87			85.409,87



Projekt

2407 FEUERWEHR - Erweiterung Feuerwehrgerätehaus in 72581 Dettingen

## Rangliste Los 03 Stahlhalle

Bieter Nr.	Bietername	Ungeprüft netto	Geprüft netto	Rang	Nachlass	Summe ./. Nachl.	Rang n. Nachl.	Pauschal	Summe brutto	Skonto %	Skonto tage	Summe brutto incl. Skonto
Bieter 1	Haltec Hallensysteme GmbH		110.480,00	100,00 %		110.480,00	100,00 %		131.471,20			131.471,20



## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8639 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	28.05.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

**Wärmeverbund Neuwiesen**

**Hier: Vergabe Reparaturarbeiten Hackschnitzelkessel**

---

#### I. Beschlussantrag

Die Reparaturarbeiten am Hackschnitzelkessel werden an die Schmid energy solutions GmbH, Filderstadt, mit der Angebotssumme in Höhe von 35.022,84 € (brutto) vergeben.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsplan 2024 sind für die Reparaturarbeiten am Hackschnitzelkessel Haushaltsmittel in Höhe von 35.000,00 € eingeplant.

#### III. Sachverhalt

Von der Herstellerfirma des Hackschnitzelkessels Schmid energy solutions GmbH wurde im Zuge einer Revision festgestellt, dass die Steinauskleidung im Brennraum schadhaft ist. Einige Steine fehlen, haben Abplatzungen oder Risse. Um weiterhin einen effizienten Betrieb des Hackschnitzelkessels zu gewährleisten, müssen die schadhaften Stellen repariert werden.

Die Schmid energy solutions GmbH ist Hersteller des Kessels und mit dieser Firma wurde weiterhin schon bei der Inbetriebnahme 2009 ein Wartungsvertrag abgeschlossen. Aus diesen Gründen wurde nur von dieser Firma ein Angebot angefordert, um die Reparaturarbeiten durchführen zu lassen. Das Angebot wurde geprüft. Es ist wirtschaftlich angemessen.





## Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8640 öff	Sachbearbeitung: Michael Gutmann AZ: - Gu/Gu	28.05.2024
Gremium Gemeinderat 27.06.2024	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

### Beschlussvorlage

#### Friedhofsangelegenheiten:

##### Dachsanierung Aussegnungshalle

**Hier: Festlegung Materialität Attikaabdeckung und Ermächtigung der Verwaltung zur Ausschreibung und Auftragsvergabe**

---

#### I. Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat beschließt die Materialität der Attikaabdeckung.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Dachsanierungsarbeiten beschränkt auszuschreiben und nach Prüfung und Wertung der Angebote den wirtschaftlichsten Bieter zu beauftragen.
3. Der überplanmäßigen Ausgabe von 71.000,00 € wird zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Für die Sanierungsarbeiten an der Aussegnungshalle (niedriger Bereich) sind im Haushaltsplan Mittel in Höhe von 54.000,00 € eingestellt, Ausführung „Regeneration mit aufbringen einer neuen Abdichtungslage“. Es soll nun allerdings das Dach komplett saniert werden. Hierfür ist ein Ausgabebedarf von ca. 125.000,00 € notwendig.

Den Mehrausgaben stehen Minderausgaben im weiteren Gebäudeunterhalt entgegen.

### **III. Sachverhalt**

1. Die Muster der Attikaabdeckung an der Aussegnungshalle wurden angebracht. Die Muster sind aus Aluminium und Kupfer. Nach den bisherigen Rückmeldungen zeigt sich, dass eine Ausführung der Abdeckungen in Kupfer optisch der Favorit ist. Hierfür entstehen Mehrkosten gegenüber in der Ausführung in Aluminium in Höhe von ca. 6.500,00 €.
2. Die Sanierungsarbeiten sollen aus Zeitgründen beschränkt ausgeschrieben werden. Damit die Verkürzung der zeitlichen Schiene greift, sollte die Verwaltung durch den Gemeinderat ermächtigt werden, den wirtschaftlichsten Bieter nach Prüfung und Wertung der Angebote direkt zu beauftragen und kein weiterer Beschluss des Gemeinderats notwendig wird. Die Submissionsergebnisse sowie die beauftragte Bausumme werden dem Gemeinderat nachfolgend mitgeteilt.